



GRENZGÄNGER
I·N·F·O e.V.



AUFENTHALTER
I·N·F·O e.V.



Ich arbeite in der Schweiz und werde Rentner

Grenzgänger I·N·F·O e.V. und Aufenthaltler I·N·F·O e.V.

Zentrale
Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach – Brombach
Tel: 07621 5083
Fax: 07621 5085

Romanshorer Strasse 70
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: 071 6887803
Aus Deutschland 07531 697855

www.aufenthalter.ch www.grenzgaenger.de www.verein.biz www.lohnabzuege.ch
www.krankenversichert.ch www.ahv.ch info@aufenthalter.ch info@grenzgaenger.de

Copyright und Auflage

20. Auflage aus 01 / 2017
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
© Copyright des Grenzgänger I·N·F·O e.V. © Copyright des Aufenthaltler I·N·F·O e.V.

ISBN 9783939039488 € 10,90

DREI AUF EINMAL

366 TAGE GEÖFFNET VON 6-22 UHR

WASCHEN + KOPIEREN + SURFEN



Best Wash
SB-Waschsalon

Best Kopie
SB-kopierstation

Best Surf
SB-Internet

Miele

8 WASCH-/SCHLEUDERAUTOMATEN
UND 5 TROCKNER
DER NEUESTEN TECHNOLOGIE
NEU JUMBO-WASCHMASCHINE 15 KG

DIGITALKOPIERER

A3 UN A4
FARBE UND SCHWARZWEISS

INTERNET SURFEN

11 PLÄTZE
MIT DSL-VERBINDUNG
17"+19"-TFT-MONITORE
FARB-LASER DRUCKER
FSK-SOFTWARE

BROMBACHER STRASSE 74 | **79539 LÖRRACH** | NEBEN DER JET-TANKSTELLE

PARKPLÄTZE DIREKT VOR DEM HAUS

WWW.BEST-WASH.DE

Inhaltsverzeichnis

Seite 4	_____	Vorwort
Seite 8	_____	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Seite 11	_____	<i>Ergänzungsleistungen (EL), Hilflosenentschädigung</i>
Seite 13	_____	Invalidenversicherung (IV)
Seite 15	_____	Personalvorsorgeeinrichtung (BVG)
Seite 20	_____	Deutsche Rente der DRV
Seite 26	_____	Berufsunfähigkeit
Seite 27	_____	Rentantrag
Seite 29	_____	Krankenversicherung wo?
Seite 30	_____	Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
Seite 33	_____	Neues EU-Erbrecht
Seite 34	_____	Testament und Erben in Deutschland
Seite 38	_____	<i>Erben in der Schweiz</i>
Seite 39	_____	Steuern der Rentner, das Alterseinkünftegesetz
Seite 45	_____	Internationale Sprechtag in Deutschland und der Schweiz
Seite 46	_____	Wegbeschreibung / Anfahrtsskizze

Informationen für Aufenthalter sind Kursiv gestellt

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt unter Einbezug moderner Technik erstellt. Eine Haftung für die Texte und Muster kann dennoch nicht übernommen werden.

Vorwort

Die föderalistische Schweiz besteht aus 26 Kantonen, wobei jeder Kanton eine eigene Verwaltungseinheit ist, sodass die Kantone teilweise sehr unterschiedliche, historisch bedingte Rechtsvorschriften haben.

Die Schweiz ist kein EU-Staat. Eine Initiative zu Beitrittsverhandlungen zu EU wurde vom Schweizer Volk 1997 abgelehnt. Um doch mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenzuarbeiten, wurden verschiedene bilaterale Verträge zwischen der EU und der Schweiz geschlossen. Das wichtigste Abkommen, die Personenfreizügigkeit, ist seit dem 01.06.2002 in Kraft.

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Personen, die mit dem Gedanken spielen, in der Schweiz zu arbeiten und vielleicht auch dort zu wohnen. Sie soll helfen, sich in den in der Schweiz geltenden Vorschriften zu Recht zu finden. Darüber hinaus ist zu empfehlen, sich unbedingt persönlich, vor Ort, beraten zu lassen.

Wer nicht Staatsangehöriger eines EU- / EFTA-Staates oder der Schweiz ist, sollte sich nochmals genau über seine Möglichkeiten informieren.

Der Inhalt dieses Buches ist das Ergebnis gründlicher Recherchen und praktischer Erfahrungen über 30 Jahre in der Beratung von Grenzgängern und Aufenthaltern in der Schweiz.

Der Autor

Wichtig:

- Die Belange der Grenzgänger in die Schweiz sind in Arial geschrieben.
- *Die Belange der Aufenthalter in der Schweiz sind in Arial kursiv geschrieben.*

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden grundsätzlich nicht unterschieden, sondern jeweils in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Fragen und Probleme sind stets an die Vereine zu richten. Für Verbesserungsvorschläge, Hinweise, Fehler oder aktuelle Änderungen bitten die Vereine um Mitteilung.

Die Vereine

Grenzgänger I•N•F•O e. V., eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach, VR Nr. 1221.
Aufenthalter I•N•F•O e. V., eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach, VR Nr. 1562.

Die Vereine Grenzgänger I•N•F•O e. V. und Aufenthalter I•N•F•O e. V. für Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz wurden gegründet, weil keine Anlaufstellen bestanden, die zentral über die Probleme des Arbeitens in der Schweiz beraten und informiert haben.

Dank der vernetzten Arbeit mit anderen Organisationen, eines engagierten Teams und der Kontakte zu Steuerberatern, Rechtsanwälten und Versicherungsfachleuten konnten die Vereine erheblich von deren Kompetenz und jahrelanger Erfahrung profitieren.

Die Vereine leisten jährlich über 15.000 Beratungen – telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich. Die Beratung, Hilfe und Unterstützung sind kostenlos, von einer Vereinsmitgliedschaft nicht abhängig und verpflichten den Interessenten in keiner Weise. Somit sind die Vereine auf Spenden, Gönner und Fördermitglieder angewiesen.

Die Vereine sind weder versicherungsberatend, noch rentenberatend oder steuerberatend tätig. Auch arbeiten die Vereine nicht gewinnorientiert.

Versicherungsfragen werden weitergeleitet an „GGV Dienstleistungen für Grenzgänger I•N•F•O e. V. und Aufenthalter I•N•F•O e. V.“ und dort bearbeitet. Wichtige Broschüre: „Versicherungen für Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz“

Der Werdegang der Vereine

- 1991 Gründung des Grenzgänger I•N•F•O Vereins
- 1992 Broschüre: „Ich bin Grenzgänger in der Schweiz“
- 1993 Entwicklung D-CH Krankenversicherungsmodell
- 1994 Zusammenarbeit mit Steuerberatern
- 1995 Eintragung im Vereinsregister
- 1996 Nettolohnberechnung computergestützt
- 1997 1000. Mitglied
- 1998 Erste Webseite im Internet <http://www.grenzgaenger.de>
- 1998 Broschüre: „Ich arbeite in der Schweiz und werde Mutter“
- 1999 Differenzkindergeld
- 1999 Broschüre: „60 Tage Regelung Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland - Schweiz“
- 2000 Broschüre: „Ich bin Aufenthaltler in der Schweiz“
- 2001 Entwicklung D-CH Krankenversicherungsmodell für Aufenthaltler
- 2001 Gründung Aufenthaltler I•N•F•O Verein
- 2001 <http://www.aufenthalter.ch>
- 2001 Broschüre „Ich arbeite in der Schweiz und werde Rentner“
- 2002 Broschüre „Ich suche einen Job in der Schweiz“
- 2002 Enge Zusammenarbeit mit Behörden zur Einführung der bilateralen Verträge z. B. Arbeitsamt, KVG Schweiz
- 2003 Enge Zusammenarbeit mit CH - Stellenbüros sowie den EURES-Beratern
- 2004 Broschüre „Versicherungen für Grenzgänger und Aufenthaltler in der Schweiz“
- 2004 <http://www.krankenversichert.ch>
- 2005 <http://www.verein.biz>
- 2005 <http://www.lohnabzuege.ch>
- 2005 Expertenforum im Internet
- 2005 Entwicklung D-CH Krankenversicherungsmodell EU für Aufenthaltler
- 2006 <http://www.60tageregelung.de>
- 2006 <http://www.pensions-kassen.de>
- 2007 Schutz der Marken Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthaltler I•N•F•O e.V. durch das Europäische Markenamt
- 2007 <http://www.3tesaeule.ch>
- 2007 <http://www.grenzgaengerrente.de>
- 2010 www.schweizlohn.de „Was kann ich in der Schweiz verlangen?“ Richtwertesammlung
- 2011 www.wochenaufenthalt.ch, www.wochenaufenthalter.de
- 2012 Broschüre: „Ich arbeite in der Schweiz und zahle Steuern“
- 2013 Broschüre: „Ich bin Rückzügler, aus der Schweiz nach Deutschland“
- 2014 Broschüre: „Ich bin Grenzgänger mit Wochenaufenthalt in der Schweiz“
- 2015 www.rueckzueger.de
- 2016 Broschüre: „Aufenthalter|Grenzgänger|Wochengrenzgänger|60-Tage-Regelung – Betrachtung aus steuerrechtlicher Sicht“

Expertenforum: Fragen Sie uns, wir antworten schnell und kompetent:
http://www.verein.biz/formular_anfrage.php

Mitgliedsbeitrag und Gönnerbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 25 pro Jahr. Einmalige Aufnahmegebühr EUR 15. Der Mitgliedsantrag steht im Internet zum Download bereit: <http://www.verein.biz/wirueberuns.htm>

Ein Gönnerbeitrag ist möglich:

Deutsche Bank Lörrach: IBAN: DE87683700240167437300, BIC: DEUTDEDB683,
 Kontoinhaber Grenzgänger INFO e.V. oder

Deutsche Bank Lörrach: IBAN: DE60683700240167437301, BIC: DEUTDEDB683,
 Kontoinhaber Aufenthaltler INFO e.V.

Mitgliedsbeiträge sowie Gönnerbeiträge können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz Deutschland als Werbungskosten angesetzt werden: Werbungskosten sind auch „Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“

Datenschutz und Beratungskosten

Die Vereine sind berechtigt, Beratungen gegen Honorar zu leisten; dies geschieht nach vorheriger Anzeige. Es wird dem Interessenten mitgeteilt und er willigt ein, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, deren Löschung er jederzeit beantragen kann. Die Vereine Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthalter I•N•F•O e.V. sowie „GGV Dienstleistungen für Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthalter I•N•F•O e.V.“ verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel in elektronischer Form aufbewahrt. Zugleich werden sämtliche Angaben nur mit ausdrücklichem Einverständnis an Drittpersonen weitergeleitet. Ebenso stimmt der Interessent einer Kontaktaufnahme - persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch - und der Betreuung durch die Aktiv-Mitglieder bzw. Berater der Vereine zu, bzw. der Kontaktaufnahme durch „RE Dienstleistungen für Grenzgänger I•N•F•O e. V. und Aufenthalter I•N•F•O e. V.“.

Haftung

Die Umsetzung der Ergebnisse aus den hier vorliegenden Informationen und den persönlichen Beratungen liegen außerhalb des Einflussbereiches des Grenzgänger I•N•F•O e. V. und des Aufenthalter I•N•F•O e. V., weshalb hierfür auch keine Haftung übernommen werden kann. Dies gilt sowohl für die Inhalte der veröffentlichten eigenen Broschüren und Websites als auch für die empfohlenen Broschüren und Websites. Gleiches gilt für die Beratungen persönlicher, elektronischer, schriftlicher oder telefonischer Art. Für die Inhalte und die Richtigkeit der in der Broschüre genannten Websites, Zeitungen, Zeitschriften, Adressen, Hotels, Pensionen, der Bahn-, Bus-, und Verkehrsverbindungen, einschließlich der hier genannten Preise, Öffnungszeiten, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail- und Websiteadressen sowie der Wohn- und Geschäftsadressen etc., kann keine Haftung übernommen werden.

Broschüren

Die Broschüren wurden mit größter Sorgfalt und unter Einbezug moderner Technik erstellt. Sie gehen vertieft auf besondere Fragen ein, die sich bei einem Arbeitsverhältnis in der Schweiz – oder bei einem Wohnsitzwechsel in die Schweiz (mit oder ohne Arbeitsaufnahme) – stellen können. Gesetzliche oder sonstige Änderungen werden schnellstmöglich übernommen. Die Angaben sollen aber lediglich Informationen der allgemeinen Art darstellen, die nicht auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personen innerhalb der Personengruppe Grenzgänger, Aufenthalter oder sonstiger Einrichtungen abgestimmt sind. Eine Haftung für die Texte und Muster kann dennoch nicht übernommen werden.

Weitere Broschüren und Homepages

ISBN

Ich bin Grenzgänger in der Schweiz	9783939039532
Ich bin Aufenthalter in der Schweiz	9783939039549
Ich bin Grenzgänger mit Wochenaufenthalt in der Schweiz	9783939039440
Ich arbeite in der Schweiz und werde Rentner	9783939039488
Ich arbeite in der Schweiz und werde Mutter	9783939039495
Ich bin Rückzügler aus der Schweiz nach Deutschland	9783939039457
Ich suche einen Job in der Schweiz	9783939039518
60 Tage Regelung Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland - Schweiz	9783939039464
Versicherungen für Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz	9783939039433
Ich arbeite in der Schweiz und zahle Steuern	9783939039419
Immobilienwerb durch Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz	9783939039525
AH GG WGG 60-Tage – Betrachtung aus steuerrechtlicher Sicht	9783939039556

www.grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
www.krankenversichert.de
www.verein.biz
www.wochenaufenthalt.ch
www.pensions-kassen.de

www.rueckzueger.de
www.60tageregelung.de
www.lohnabzuege.ch
www.schweizlohn.de
www.3tesaeule.ch
www.grenzgaengerrrente.de

Unsere Dienstleistungen

- Persönliche Beratungsgespräche
z. B. Bewilligung, Sozialversicherung, Umzug und Zoll, Krankenversicherungspflicht, Quellensteuer, Kindergeld
- Beratung Direktversicherung für Grenzgänger, Beratung 3te Säule für Aufenthalter
- elektronische Nettolohnberechnung für Grenzgänger und Aufenthalter
- im Jahr 1993 Erfindung des D – CH Krankenversicherungsmodell für Grenzgänger
- Empfehlung Schweizer Jobvermittler
- 13 verschiedene Broschüren
- 12 Homepages mit verschiedenen Themen und für unterschiedliche Probleme
- Formulare, I-N-F-O Blätter, Merkblätter, E-Formulare, amtliche Bekanntmachungen, Gesetzestexte, Broschüren, Kommentare etc. auf unserer Homepage zum Download <http://www.verein.biz>
- Expertenforum im Internet – Fragen und Antworten http://www.verein.biz/formular_anfrage.php
- Regelmäßige Newsletter per E-Mail
- Individuelle Vorsorgeberechnung
- Vorsorgeberatung
- Steuerberaterempfehlungen
- Schweizer Rechtsanwälte für Arbeitsrecht
- Beratungsstandorte: Zentrale Lörrach-Brombach bei Basel, CH Kreuzlingen -Bodensee
- täglich bis 19 Uhr zu erreichen
- Wissen und Know-How seit 1980
- Grenzgänger INFO und Aufenthalter INFO sind eingetragene Marken beim Europäischen Markenamt
- „Was kann ich in der Schweiz verlangen?“ Richtwertesammlung, www.schweizlohn.de

Quellennachweis:

Länderinformationsschrift Schweiz, Bundesverwaltungsamt Köln, Deutschland,
 Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern, Schweiz,
 Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern, Schweiz,
 Eidgenössische Zollverwaltung, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Gesundheit, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Privatversicherungen, Bern, Schweiz,
 Fachschriften Chambre de Commerce Allemagne - Suisse, Zürich, Schweiz,
 Basler Volkswirtschaftsbund, Basel, Schweiz,
 Bundesamt für Migration, Bern, Schweiz
 Bundesamt für Ausländerfragen, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Landestopographie, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Statistik, Bern, Schweiz,
 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Bern, Schweiz,
 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Bern, Schweiz,
 Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Bern, Schweiz,
 Saldo Verbrauchermagazin, Zürich, Schweiz,
 Fachschriften der Regio Basiliensis, Basel, Schweiz,
 Kanton Basel-Stadt, Schweiz,
 Kanton Basel-Land, Schweiz,
 Kanton Zürich, Schweiz
 Kanton St. Gallen, Schweiz
 Kanton Thurgau, Schweiz
 Kanton Aargau, Schweiz
 Kanton Schaffhausen, Schweiz
 Holger J. Haberbosch (Fachanwalt für Steuerrecht), Freiburg, Deutschland

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthalter I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
 79541 Lörrach-Brombach
 Telefon 07621 5083
 Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
 CH 8280 Kreuzlingen
 Telefon 071 6887803
 aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die schweizerische AHV ist die allgemeine Volksversicherung und dient der Existenzsicherung (1. Säule). Der Arbeitnehmer in der Schweiz untersteht der Versicherungspflicht in der AHV.

Beiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

Als maßgebendes Erwerbseinkommen gilt i. d. R. das aus einer Tätigkeit erzielte Bar- und Naturaleinkommen, auch Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen einschließlich der Nebenbezüge.

Zurzeit beträgt der Beitragssatz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

8,4 % für AHV,
1,4 % für IV (siehe unten),
0,45 % für EO (siehe unten),

zusammen 10,25 % oder 5,125 % für Arbeitgeber und 5,125 % für Arbeitnehmer.

Beginn der Ansprüche

Nach einem Jahr Beitragszahlung entsteht ein Anspruch auf Rente bei der AHV. Verjährungsfrist bei der AHV, fünf Jahre nach Anspruchsentstehung, d.h. mit dem 69. / 70. Lebensjahr.

Rentenalter

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren.

Vorbezug der AHV Rente und die damit verbundene Kürzung

Die AHV-Rente kann um ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter vorbezogen werden (Frau 62 Jahre/ Mann 63 Jahre). Eine vorbezogene Rente wird während der gesamten Bezugsdauer gekürzt. Die Kürzung ist so berechnet, dass der AHV durch den Vorbezug keine Kosten entstehen. Die vorbezogenen Renten werden also über die Kürzung wieder zurückbezahlt.

Trotz Vorbezug ändert die Beitragspflicht nicht. AHV-Beiträge müssen stets bis zum regulären Rentenalter bezahlt werden. Für erwerbstätige Rentenbezieher gilt ein Freibetrag von 1.400 Franken monatlich oder 16.800 Franken jährlich, auf dem keine Beiträge entrichtet werden müssen.

Frauen		Männer	
Vorbezug	Kürzung	Vorbezug	Kürzung
1 Jahr oder 2 Jahre	6,8 % 13,6 %	1 Jahr oder 2 Jahre	6,8 % 13,6 %

Rentenaufschub

Der Aufschub der Rentenzahlung bewirkt eine Erhöhung der Altersrente.

Die Höhe des Zuschlags hängt von der Aufschubdauer ab.

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von				
JAHREN	und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2 %	6,6 %	8,0 %	9,4 %
2	10,8%	12,3 %	13,9 %	15,5 %
3	17,1%	18,8 %	20,5 %	22,2 %
4	24,0 %	25,8 %	27,7 %	29,6 %

Zu beachten ist, dass nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich ist. Somit ist auch der nachträgliche Bezug der in dieser Zeit aufgelaufenen Rentenbeträge ausgeschlossen. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

AHV-Ausweis

Wer Beiträge bezahlt oder als Nichtbeitragspflichtiger Leistungen bezieht, kann einen Versicherungsausweis im Kreditkartenformat beantragen. Seit 2016 erhalten die Versicherten Ihren Versicherungsausweis nicht mehr automatisch zugestellt. Dieser ist versehen mit Name, Geburtsdatum und der-AHV Versichertennummer. Diese Daten sind aber auch auf der Krankenversicherungskarte verfügbar und somit ist es nicht unbedingt notwendig einen AHV-Ausweis zu beantragen.

Individueller Kontoauszug (IK)

Auf dem Individuellen Konto werden alle Einkommen, Beitragszeiten und Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Jede AHV-Ausgleichskasse, bei der ein Einkommen abgerechnet wurde, führt ein Individuelles Konto (IK) auf den Namen der versicherten Person. Die AHV ist verpflichtet dem Arbeitnehmer einen solchen individuellen Kontoauszug zu erstellen.

<https://www.ahv-iv.ch>

Wichtig wird dies spätestens bei Beendigung der Tätigkeit in der Schweiz. Der Kontoauszug ist kostenlos.

Beanstandungen von Eintragungen

Versicherte, welche die Richtigkeit der Eintragungen nicht anerkennen, können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Kontoauszuges bei der kontoführenden Ausgleichskasse begründeten Einspruch erheben. Wichtig hierbei sind Zeugnisse, Lohnabrechnungen oder ähnliche Nachweise über eine Beschäftigung in der Schweiz.

Versichertennummer

Zum 01.07.2007 wurde eine 13-stellige Sozialversicherungsnummer eingeführt. Die bisherige 11-stellige AHV-Nummer wird durch eine neue 13-stellige ersetzt. Die alte Nummer bleibt gespeichert und wird im AHV-Register mit der neuen verbunden. Durch diesen Wechsel gehen keine Daten verloren.

Die dreizehnstelligen Versichertennummern werden wie folgt abgebildet: 756.9217.0769.85

Die ersten drei Ziffern stehen für den Ländercode Schweiz. Die nächsten 9 Ziffern sind Zufallszahlen und lassen zukünftig keinerlei Rückschlüsse auf die Person zu. Die letzte Ziffer ist eine Prüfziffer. Sie zeigt bei maschinellen Arbeitsvorgängen an, ob die Versichertennummer richtig erfasst wurde.

Beitragsrückerstattung

Die an die AHV bezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet und auch nicht an deutsche Rentenversicherungen überwiesen. Ebenfalls ist keine freiwillige Beitragszahlung möglich, wenn kein Beschäftigungsverhältnis in der Schweiz vorliegt. Ausnahme bildet die Wohnsitznahme außerhalb der Schweiz und der EU/EFTA Staaten.

Leistungsansprüche

Für den Bezug der Rente ist es nicht erforderlich, dass der Versicherte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Freiwillige Versicherung in der AHV/IV

Schweizer, EU und EFTA Bürger können sich freiwillig in der AHV versichern, wenn der Wohnsitz außerhalb der EU und EFTA und der Schweiz liegt. Informationen dazu gibt die AHV in Genf.

Voraussetzung für den Beitritt in die freiwillige Versicherung:

- Sie müssen das Schweizer Staatsbürgerrecht oder das Bürgerrecht eines EU- oder EFTA-Staates besitzen.
- Ihr Wohnsitz muss außerhalb der Europäischen Union und der EFTA liegen.
- Sie müssen zum Zeitpunkt des Wegzugs aus der Schweiz während mindestens 5 Jahren ununterbrochen bei der AHV versichert gewesen sein.

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte:	10,25 Prozent
Beiträge Nichterwerbstätiger:	478 – 23.900CHF im Jahr
Mindestbeitrag:	478CHF im Jahr

Für den Beitritt in die freiwillige Versicherung muss eine Beitrittserklärung an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf oder an ein zuständiges Schweizer Konsulat (Botschaft) gestellt werden. Dieses Beitrittsgesuch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gestellt werden. Ein späterer Beitritt ist leider nicht möglich.

Rente von Verheirateten

Für den Ehepartner ist seit der 10. AHV Revision 1996 keine Ehepaarrente mehr vorgesehen. Mit der 10. AHV-Revision zum 01.01.1997 hat die Schweiz das bis dahin geltende Konzept der Ehepaarrente durch die Einführung des Individualrentensystems ersetzt.

Einkommensteilung, wenn beide Ehepartner in der Schweiz gearbeitet haben

Die Einkommen der beiden Ehepartner für die Dauer der Ehe, während einer Tätigkeit in der Schweiz, werden je zur Hälfte, für die Berechnung der Rente gutgeschrieben. Diese Teilung erfolgt u. a. jedoch erst, wenn beide Eheleute eine Rente aus der AHV oder IV erhalten. Ist vorläufig nur einer der Ehepartner rentenberechtigt, erfolgt die Berechnung nur aufgrund des eigenen Einkommens. Sind beide Ehepartner rentenberechtigt, darf die Summe der beiden Renten grundsätzlich 150% der maximalen Altersrente nicht übersteigen (Plafonierung).

Rentenantrag

Damit die Rente rechtzeitig (Anfang des Monats nach dem Geburtstag) eintrifft, sind Altersrenten 3 Monate im Voraus anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgermeisteramt / AHV-Stelle an Ihrem Wohnort.

Witwenrente

Die Witwenrente beträgt 80% der AHV-Rente. Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben einen Anspruch auf einen Zuschlag von 20 % zu ihrer Rente, sofern die Rente und der Zuschlag den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.

Verheiratete Frauen, deren Ehemann verstorben ist, haben mit Erfüllung der folgenden Anforderungen einen Anspruch auf eine Witwenrente:

- wenn zum Zeitpunkt der Verwitwung ein oder mehrere Kinder vorhanden sind
- wenn das 45. Altersjahr zurückgelegt wurde und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Sofern man mehrmals verheiratet war, werden die entsprechenden Ehejahre zusammen gerechnet.

Witwenrente für geschiedene Ehefrau

Geschiedene Frauen, deren Exmann verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente wenn:

- Kinder vorhanden sind und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
- bei der Scheidung das 45 Lebensjahr erreicht wurde und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
- das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Wenn keine dieser oben genannten Voraussetzungen erfüllt wird, haben die Exfrauen einen Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwerrente, auch für den geschiedenen Ehemann

Die Witwerrente beträgt 80 % der AHV-Rente. Voraussetzung für die Zahlung dieser Rente ist, dass ein oder mehrere Kinder bestehen, die noch minderjährig sind. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erlischt der Anspruch auf die Witwerrente.

Waisenrente

Wenn einer der beiden Eltern stirbt hat das Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente. Versterben beide Elternteile besteht ein Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Lebensjahr.

Erfüllung der deutschen Rentenvoraussetzungen

Die schweizerischen Beitragsjahre werden für die Erfüllung der nach deutschem Recht vorausgesetzten fünfjährigen Wartezeit auf den Rentenanspruch angerechnet, sofern eine deutsche Versicherungszeit von mindestens 12 Monaten vorliegt und sich die schweizerischen nicht mit den deutschen Versicherungszeiten überschneiden. Das Heranziehen schweizerischer Beitragszeiten ist für die Rentenhöhe nicht von Belang.

Höhe der AHV – Rente (Stand 2017)

Die ganze einfache Altersrente beträgt maximal CHF 2.350 im Monat; sofern das durchschnittliche maßgebende Einkommen mindestens CHF 84.600 im Jahr beträgt. Männer müssen 44 Beitragsjahre nachweisen, Frauen 43 Jahre.

AHV / IV Monatsrenten in CHF zur Orientierung

Jahreseinkommen durchschnittlich aller Jahre	AHV/IV - Rente	Witwen/Witwerrente 80 %	Halbwaisenrente 40 %
14.100	1.175	940	470
50.760	1.899	1.519	760
84.600	2.350	1.880	940

Ergänzungsleistungen für Aufenthalter (EL)

Eine Ergänzungsleistung erhalten Aufenthalter in der Schweiz zur Deckung des Existenzminimums bei gleichzeitigem Bezug einer AHV-Rente oder einer anderen Rente aus der EU. Bei Ausreise aus der Schweiz fällt diese Ergänzungsleistung weg.

Anrechenbare Einkünfte jährlich

- Jahresnettolohn abzüglich Freibetrag, davon zwei Drittel
- Renten, Tagegelder, Alimente
- Erträge aus Vermögen, Immobilien, Eigenmietwert
- 1/10 des Vermögens pro Jahr, wenn Vermögensfreibeträge überschritten werden: Singles CHF 37.500
- Verheiratete CHF 60.000

Anrechenbare Ausgaben jährlich

- Lebensbedarfspauschale: Singles CHF 19.290 / Verheiratete CHF 28.935
- Miete: Singles CHF 13.200 / Verheiratete CHF 15.000 maximal
- Alimente
- Hypothekenzinsen
- Nebenkosten aus Gebäuden CHF 1.680
- Krankenkassenbeiträge bis zu einem Höchstsatz (je nach Kanton),

Anspruch

Die Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben ergibt den EL-Anspruch. Bei Unterschreiten der Einnahmen gegenüber den Ausgaben für Lebensbedarf, Miete und Krankenversicherung von Singles entsteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Beantragung und Auskünfte

www.verein.biz
www.asb.bs.ch

Hilflosenentschädigung in der AHV

Definition

Als hilflos gilt diejenige Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege / Hygiene, Essen, Bewegen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer Überwachung bedarf.

3 Stufen (Stand 2017)

leicht CHF 235 (nicht im Heim) , mittel CHF 588 , schwer CHF 940 monatlich.

Hilflosenentschädigung in der IV

Definition

Als hilflos gilt diejenige Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege / Hygiene, Essen, Bewegen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer Überwachung bedarf.

3 Stufen (Stand 2017)

Grundsätzlich wird hier zwischen 3 Stufen unterschieden:

Leicht: In zwei Lebensverrichtungen eingeschränkt oder dauernde persönliche Überwachung oder dauernd lebenspraktische Begleitung (Erledigung des Haushalts, Ernährung, Hygiene etc.).

Mittel: In den meisten Lebensverrichtungen eingeschränkt oder In zwei Lebensverrichtungen eingeschränkt und dauernde persönliche Überwachung oder dauernd lebenspraktische Begleitung (Erledigung des Haushalts, Ernährung, Hygiene etc.).

Schwer: In allen Lebensverrichtungen eingeschränkt und dauernde Pflege

Im Heim

Leicht CHF 118 , Mittel CHF 294 , Schwer CHF 470 monatlich.

Zu Hause

Leicht CHF 470, Mittel CHF 1.175, Schwer CHF 1.880 monatlich

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthalter I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Invalidenversicherung (IV)

Wer der AHV angehört, ist auch Mitglied der IV.

Der IV schützt ihre Versicherten gegen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Invalidität. Mit geeigneten Massnahmen wird versucht den Betroffenen wieder in das Erwerbsleben einzugliedern und nötigenfalls sollen Rentenleistungen seinen Existenzbedarf angemessen decken. Die IV ist keine Versicherung für Behandlungskosten bei Krankheit oder Unfall.

Höhe der IV - Rente

Die IV - Rente beträgt **maximal** CHF 2.350 im Monat, sofern das durchschnittliche maßgebende Einkommen mindestens CHF 84.600 im Jahr beträgt.

Die IV-Rente beträgt **mindestens** CHF 1.175 im Monat, sofern das durchschnittliche Einkommen unter CHF 14.100 im Jahr beträgt.

Wartezeit

Invaliditäts- Leistungen werden frühestens nach einem Jahr Wartezeit ausbezahlt, allerdings auch rückwirkend gerechnet ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

IV und Arbeitslosigkeit

Bei Eintritt von IV während Arbeitslosigkeit entsteht eine Versicherungslücke. Die Arbeitslosenversicherung stellt die Leistungen ein, da keine Vermittlung mehr möglich ist. Deckung bietet eine Krankentagegeldversicherung.

Bemessung des Invaliditäts-Grades

Der Invaliditäts-Grad wird durch Einkommensvergleich bestimmt:

Das Einkommen, das der Versicherte mit Invalidität erzielt	Wird verglichen	Mit dem Einkommen, das der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte
Ein Versicherter erzielt mit Invalidität ein Jahreseinkommen von CHF 19.200,-		Er könnte ohne Invalidität ein Jahreseinkommen CHF 48.000,-

$$\frac{(48.000,- - 19.200,-)}{48.000,-} \times 100 = \frac{28.800,-}{48.000,-} \times 100 = \frac{2.800,-}{48} = 60,00 \%$$

Leistung

IV-Grad mindestens 70,0 % = Ganze Rente
 IV-Grad mindestens 60,0 % = Dreiviertel Rente
 IV-Grad mindestens 50,0 % = Halbe Rente
 IV-Grad mindestens 40,0 % = Viertel Rente

Jahreseinkommen durchschnittlich vor der IV	Ganze Rente	Dreiviertel Rente	Halbe Rente	Viertel Rente
14.100	1.175	882	588	294
50.760	1.899	1.425	950	475
84.600	2.350	1.763	1.175	588

Hierbei handelt es sich um eine auszugsweise Übersicht. Für die Beurteilung jedes Einzelfalles sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Leistungsansprüche für Grenzgänger und Aufenthalter

Im Falle der Invalidität durch eine Krankheit oder Unfall besteht Anspruch auf Maßnahmen zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung ins Erwerbsleben oder aber eine entsprechende Rentenzahlung. Allerdings wird aber eine Eingliederung einer Rentenzahlung vorgezogen.

Ein Anspruch auf Renten der IV besteht, wenn bei Eintritt der Invalidität in der Schweiz eine Beschäftigung besteht und in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles, während insgesamt mindestens 12 Monaten Beiträge bezahlt wurden. Im Übrigen gelten dieselben Vorschriften wie für Schweizer.

Dauer der Leistungen

Die IV Rente wird bis zum Beginn der AHV Rente bezahlt.

Rentenansprüche Verjährung

IV - Verjährungsfrist ein Jahr nach Anspruchsentstehung.

Beitragsrückerstattung

Die an die IV bezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet und auch nicht an deutsche Rentenversicherungen überwiesen.

Revision

Verschlechterungen des Zustandes des Versicherten können zu einer Revision der bestehenden Leistungen führen, gleiches gilt auch für Verbesserung des Zustandes.

Von der Anmeldung bis zur Verfügung

Anmeldung: Neuanmeldung – Ergänzungsanmeldung – Prüfung der Erstanmeldung – EDV-Registrierung – Dossier erstellen

Prüfung: Versicherungsmäßige Voraussetzungen – Regressmöglichkeit

Abklärung Phase I: Anforderung der medizinischen Unterlagen – Anforderung der beruflichen Unterlagen

Abklärung Phase II: Aussagekraft der Unterlagen – Gespräch mit dem ärztlichen Dienst

Berufliche Maßnahmen: Auftrag an Berufsberatung – Tests/Abklärungen – Umschulung – Arbeitsplatzsuche - Verfügung BM – zurück an SB, wenn erfolglos.

Prüfung der Rentenfrage: Medizinische Abklärung abgeschlossen? – Festlegung der Bemessungsmethode – Rentenverfügung.

Statistik

- 241.000 IV-Renten in der Schweiz
- 90% Krankheiten mit Hauptursache Rückenbeschwerden und Psyche
- Ablehnungsquote der IV: 42 %

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und Aufenthalter I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Personalvorsorgeeinrichtung (BVG)

Mit beruflicher Vorsorge nach dem BVG wird jener Teil der zweiten Säule bezeichnet, welcher die erste Säule in den Bereichen Altersvorsorge und Folgen von krankheitsbedingter Invalidität und Tod ergänzt. Sie wird durch Pensionskassen angeboten. In der Umgangssprache wird deshalb die "berufliche Vorsorge" auch Pensionskasse genannt.

Versicherungspflicht

Die Personalvorsorgeeinrichtung ist eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer in der Schweiz, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21.150.

Von der Versicherungspflicht sind folgende Arbeitnehmer ausgeschlossen:

- ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben
- nebenberuflich tätig und hauptberuflich bereits versichert sind
- zumindest zu 2/3 erwerbsunfähig sind

Zu versichern ist mindestens der Teil des Jahreslohnes bis zu einer Höhe von CHF 84.600, wobei ein Betrag von CHF 24.675 abgezogen wird. Dieser Teil wird „koordinierter Lohn“ genannt und beträgt maximal CHF 59.925.

Niedrige Jahreseinkommen

Bei Einkommen zwischen CHF 21.150 und CHF 24.675 wird ein Lohn von CHF 3.525 versichert.

Beiträge

Der individuelle Beitrag entspricht ca. 7 % bis 18 % je nach Alter, zzgl. einer Risikoversicherung von ca. 1 – 3 % und 1 % Sondermaßnahmen, sowie 0,005 % für einen Sicherheitsfonds und Insolvenzdeckung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den hälftigen Anteil zu tragen. Die entsprechenden Unterlagen über die Personalvorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers müssen an den Arbeitnehmer ausgehändigt werden.

Prinzip der BVG-Altersgutschriften

Berechnungsbeispiel mit angenommenen Zahlen: Arbeitnehmer, geb. 16.03.1960

Datum	Jahreslohn	Koord. Abzug	Koord. Lohn	Alter	Altersgutschriften		BGV-Zins	Ertrag	BVG-Guthaben
31.12.85	49.680	16.560	33.120	25	7 %	2.318	4,00 %	0	2.318
31.12.86	51.840	17.280	34.560	26	7 %	2.419	4,00 %	93	4.830
31.12.87	51.840	17.280	34.560	27	7 %	2.419	4,00 %	193	7.443
31.12.88	54.000	18.000	36.000	28	7 %	2.520	4,00 %	298	10.260
31.12.89	54.000	18.000	36.000	29	7 %	2.520	4,00 %	410	13.191
31.12.90	57.600	19.200	38.400	30	7 %	2.688	4,00 %	528	16.406
31.12.91	57.600	19.200	38.400	31	7 %	2.688	4,00 %	656	19.751
31.12.92	64.800	21.600	43.200	32	7 %	3.024	4,00 %	790	23.565
31.12.93	67.680	22.560	45.120	33	7 %	3.158	4,00 %	943	27.666
31.12.94	67.680	22.560	45.120	34	7 %	3.158	4,00 %	1.107	31.931
31.12.95	69.840	23.280	46.560	35	10 %	4.656	4,00 %	1.277	37.864
31.12.96	69.840	23.280	46.560	36	10 %	4.656	4,00 %	1.515	44.034
31.12.97	71.640	23.880	47.760	37	10 %	4.776	4,00 %	1.767	50.572
31.12.98	71.640	23.880	47.760	38	10 %	4.776	4,00 %	2.023	57.371
31.12.99	72.360	24.120	48.240	39	10 %	4.824	4,00 %	2.295	64.489
31.12.00	72.360	24.120	48.240	40	10 %	4.824	4,00 %	2.580	71.893
31.12.01	74.160	24.720	49.440	41	10 %	4.944	4,00 %	2.876	79.713
31.12.02	74.160	24.720	49.440	42	10 %	4.944	4,00 %	3.189	87.845
31.12.03	75.960	25.320	50.640	43	10 %	5.064	3,25 %	2.855	95.764
31.12.04	75.960	25.320	50.640	44	10 %	5.064	2,25 %	2.155	102.983
31.12.05	77.400	22.575	54.825	45	15 %	8.224	2,50 %	2.575	113.781
31.12.06	77.400	22.575	54.825	46	15 %	8.224	2,50 %	2.845	124.850
31.12.07	79.560	23.205	56.355	47	15 %	8.453	2,50 %	3.121	136.424
31.12.08	79.560	23.205	56.355	48	15 %	8.453	2,75 %	3.752	148.629
31.12.09	82.080	23.940	58.140	49	15 %	8.721	2,00 %	2.973	160.323
31.12.10	82.080	23.940	58.140	50	15 %	8.721	2,00 %	3.206	172.250
31.12.11	83.520	24.360	59.160	51	15 %	8.874	2,00 %	3.445	184.569
31.12.12	83.520	24.360	59.160	52	15 %	8.874	1,50 %	2.769	196.212
31.12.13	84.240	24.570	59.670	53	15 %	8.951	1,50 %	2.943	208.106
31.12.14	84.240	24.570	59.670	54	15 %	8.951	1,75 %	3.642	220.698
31.12.15	84.600	24.675	59.925	55	18 %	10.787	1,75 %	3.862	235.347
31.12.16	84.600	24.675	59.925	56	18 %	10.787	1,25 %	2.942	249.076
31.12.17	84.600	24.675	59.925	57	18 %	10.787	1,00 %	2.942	262.353

Altersgutschriften bis 31.12.2017 liegen bei 262.353CHF

Bei einer Hochrechnung bis zum 65. Lebensjahr ergibt es eine Gesamtsumme von 356.941 CHF

BVG Rente:	Umwandlungssatz	6,8 % von CHF 356.941: 12 = CHF 2.022.67
Witwenrente:	Umwandlungssatz	4,0 % von CHF 356.941: 12 = CHF 1.189.83
Kinderrente:	Umwandlungssatz	1,3 % von CHF 356.941: 12 = CHF 386,67

Verzinsung

Die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden, ähnlich einer Lebensversicherung, angesammelt und verzinst. Dies erfolgt zu nachfolgenden Zinssätzen:

01.01.1985	bis 31.12.2002	4,00 %
01.01.2003	bis 31.12.2003	3,25 %
01.01.2004	bis 31.12.2004	2,25 %
01.01.2005	bis 31.12.2007	2,50 %
01.01.2008	bis 31.12.2008	2,75 %
01.01.2009	bis 31.12.2011	2,00 %
01.01.2012	bis 31.12.2013	1,50 %
01.01.2014	bis 31.12.2015	1,75 %
01.01.2016	bis 31.12.2016	1,25 %
01.01.2017	bis laufend	1,00 %

Leistungen und Umwandlungssatz

Während des Arbeitslebens besteht Anspruch auf Invalidenrenten, sowie Witwen-, Witwer und Waisenrenten. Anspruch auf Altersleistungen haben Männer, die das 65. Lebensjahr und Frauen, die das 64. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Fallende Umwandlungssätze der Pensionskassengelder bis 2017

Die Altersrente aus dem erwirtschafteten Pensionskassen-Guthaben (Altersgutschriften plus Zinsen), das der Versicherte bis zum Erreichen des Rentenalters erworben hat, wird zu einem festen Prozentsatz in eine Rente umgewandelt. Der Prozentsatz der Umwandlung steht jetzt schon fest und fällt bis 2017 auf 6,8 %.

	Frauen (ord. Rentenalter 64)	Überobligatorium	Männer (ord. Rentenalter 65)	Überobligatorium
	Obligatorium		Obligatorium	
2005			7,15 %	5,835 %
2006	7,20 %	5,454 %	7,10 %	5,835 %
2007	7,15 %	5,454 %	7,10 %	5,835 %
2008	7,10 %	5,454 %	7,05 %	5,835 %
2009	7,00 %	5,454 %	7,05 %	5,835 %
2010	6,95 %	5,454 %	7,00 %	5,835 %
2011	6,90 %	5,454 %	6,95 %	5,835 %
2012	6,85 %	5,454 %	6,90 %	5,835 %
2013	6,80 %	5,454 %	6,85 %	5,835 %
2014	6,80 %	5,454 %	6,80 %	5,835 %
2015	6,80 %	5,454 %	6,80 %	5,835 %
2016	6,80 %	5,454 %	6,80 %	5,835 %
2017	6,80 %	5,454 %	6,80 %	5,835 %

Witwenrente und Waisenrente

Die Ehefrau erhält als Witwe 60 % der Rente ihres Mannes.
Die Kinder erhalten 20% der Rente.
Einige Pensionskassen zahlen auch höhere Witwenrenten aus.

Witwerrente

Der Ehemann erhält als Witwer 60 %.
Die gleiche Handhabung gilt auch bei Konkubinatspartnern und gleichgeschlechtlichen Paaren.

Invalidenrente

Aus der Pensionskasse wird auch eine Berufsunfähigkeitsleistung bezahlt. Genaue Angaben zu den Leistungen sind dem jeweiligen Reglement zu entnehmen.

GrundbegriffeÜberobligatorisch:

Das BVG hat als Höchstlohn versichert CHF 84.600. Mehr gilt als überobligatorisch. Hier schreibt das Gesetz keinen Mindestzins vor, im Extremfall ist Null % Zins möglich.

Beitragsprimatkassen:

Die Leistungen werden auf Grund der Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechnet.

Leistungsprimatkassen:

Die Leistungen werden im Voraus bestimmt, z. B. Altersrente 60 % des letzten Jahreslohnes. Je höher die vorausbestimmten Leistungen, desto höher die Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Austrittsleistung

Bei Wechsel des Arbeitgebers in der Schweiz hat der Versicherte einen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Tritt der Arbeitnehmer eine neue Stelle in der Schweiz an, so hat die frühere Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Beim neuen Schweizer Arbeitgeber besteht ebenfalls die Pflicht zur Vorsorge.

Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Pensionskassen die Berechnungsweise der Freizügigkeitsleistungen vor. Die Höhe der Austrittsleistungen muss, fachmännisch berechnet, den Versicherten regelmäßig mitgeteilt werden.

Möglich Berechnungsgrundlagen

Beitragsprimat:	Deckungskapital	=	Freizügigkeit.
Leistungsprimat:	Barwert der erworbenen Leistungen	=	Freizügigkeit.

Freizügigkeitsleistung

Es besteht ein Verbot über die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Vom Barauszahlungsverbot nicht betroffen sind:

- Personen, die nach Verlassen der Schweiz keinem ausländischen Versicherungsobligatorium unterliegen (z. B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit)
- Personen, deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt
- Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung
- Die Auszahlung von Geldern für den Erwerb von Wohneigentum im Ausland im Sinne der Wohneigentumsförderung.
- Selbständigkeit (Existenzgründung)

Vorbezug während der Berufstätigkeit in der Schweiz

Ein Vorbezug der Austrittsleistung kann für den Erwerb von Wohneigentum, im Sinne der Wohneigentumsförderung erfolgen. Nur unter 50-jährige können über das ganze Kapital verfügen. Ältere Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die im Alter 50 bestanden hätte.

Es geht einher mit der Reduzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität. Ebenfalls wird eine Quellensteuer einbehalten, die unter bestimmten Voraussetzungen an Grenzgänger zurückerstattet wird.

Versteuerung von Pensionskassenauszahlungen

Jeder Geldfluss ist steuerpflichtig - nach dem Alterseinkünftegesetz in Deutschland, und auch in der Schweiz.
www.pensions-kassen.de

Freizügigkeitskonto oder -policen

Falls das Geld kurze Zeit parkiert werden soll, kann man es einer Bank auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Dieses Konto ist vergleichbar mit einem normalen Bank – Sparkonto. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass das Freizügigkeitskonto bis zum 60. Altersjahr (mit Ausnahmen) gesperrt ist.

Die Gelder können ebenso bei einer Versicherungsgesellschaft in Form einer Freizügigkeitspolice eingezahlt werden. Der Hauptunterschied besteht darin, dass gleichzeitig bestimmte Risiken versichert werden können.

Freizügigkeitsleistung oder Rente

Diese Fragen sind zu stellen, wenn über die Auszahlung oder Verrentung der Pensionskasse nachgedacht wird:

- Ist die Ehefrau nach dem Tod des Versicherten auf die Witwenrente angewiesen?
- Wie und zu welchen Konditionen kann das Geld bis zum Lebensende angelegt werden?
- Soll eine Hypothek zurückgezahlt werden?
- Liegt die Verzinsung der Pensionskasse über dem gesetzlichen Mindestzins?
- Wie wird die Auszahlung besteuert, ist eine Verrentung günstiger?

Kapitaloption im Rücktrittsalter

Der Versicherte kann verlangen, dass ein Viertel des Altersguthabens als Kapitalabfindung ausbezahlt wird, auch wenn das Reglement dies nicht vorsieht. Es wird die schriftliche Zustimmung des Ehepartners benötigt.

Vorzeitige Pensionierung

Die meisten Pensionskassen sehen eine vorzeitige Pensionierung vor. Die Renten werden gekürzt, da weniger lang einbezahlt wird und die Rentenleistung länger dauert.

Die versicherungstechnischen Kürzungen betragen pro Jahr früherer Pensionierung ca. 7 %. Somit ergibt sich bei einer fünfjährigen vorzeitigen Pension eine Kürzung der lebenslangen Rente um ca. 38 %.

Konkurs des Arbeitgebers

Das überschuldete Unternehmen hat keine Möglichkeit, auf das Geld des Arbeitnehmers zurückzugreifen. Der Sicherheitsfonds BVG übernimmt Renten bis zu einem Einkommen von CHF 125.280 (www.sfbvg.ch).

Kontaktlose oder vergessene Pensionskassenguthaben

Zentralstelle 2. Säule, Belpstr. 23, Postfach 5032, 3001 Bern
www.zentralstelle.ch / info@zentralstelle.ch

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Wie der Vorsorgeausweis richtig zu lesen ist, zeigen wir auf unserer Homepage: www.pensions-kassen.de

Gebundene Vorsorge - Säule 3a

Beiträge an die gebundene Vorsorge kann man vom steuerbaren Einkommen abziehen:

Die Beiträge für Angestellte sind auf jährlich CHF 6.768 bzw. höchstens 24 % des Erwerbseinkommens begrenzt.

www.3tesaeule.ch

Die Einzahlung muss spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Die Anlage muss bis zum 60. Lebensjahr erfolgen, die Auszahlung des Sparkapitals wird zu einem geringeren Steuersatz besteuert, Kantonal unterschiedlich. Wichtig ist, das, je höher das auszahlende Kapital ist, desto höher ist der Steuersatz. Es empfiehlt sich mehrere Säule 3a Konten anzulegen. Der Bezug sollte gestaffelt erfolgen, um einer Steuerprogression zu entgehen

Säule 3b

Freie Vorsorge, keine steuerlichen Vorteile

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter I•N•F•O* e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Deutsche Rente der DRV (Deutsche Renten Versicherung)

Renten

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- das 67. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze steigt ab 2012 für die Jahrgänge 1947 bis 1964 schrittweise auf 67 Jahre. Wer 1947 geboren wurde, kann mit 65 Jahren und einem Monat in Rente gehen, der Jahrgang 1959 mit 66 Jahren und zwei Monaten. Ab Jahrgang 1964 gibt es die Rente ohne Abzüge in der Regel erst mit 67 Jahren.

Rente wegen Todes wird geleistet als:

- Witwenrente oder Witwerrente
- Waisenrente

Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit wird geleistet für vor 02.01.1961 geboren:

- Rente wegen Berufsunfähigkeit
- Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsminderung

Mit dem Gesetz zur Reform der „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ wurde die bestehende Aufteilung in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt.

Volle Erwerbsminderungsrente erhält derjenige, der weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen 3 und weniger als 6 Stunden täglich arbeiten kann.

Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Monaten)

Sie gilt für Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die Regelaltersrente mit 67 Jahren sowie Renten wegen Todes (Erziehungsrente, Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten).

Die allgemeine fünfjährige Wartezeit kann auch vorzeitig erfüllt sein, wenn z. B. ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist.

Ungeachtet der tatsächlich zurückgelegten Zeiten gilt die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen wird. Ebenso gilt die allgemeine Wartezeit für Hinterbliebenenrenten als erfüllt, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode eine eigene Rente bezogen hat.

Rentenrechtliche Zeiten

Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören:

sämtliche Monate, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Prüfung des Rentenanspruchs oder bei der Berechnung der Rentenhöhe von Bedeutung sind:

Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit, Berücksichtigungszeiten.

Unter Ersatzzeiten versteht man die Anrechnung von z.B. Kriegsdienst, Vertreibung und Flucht. Zu den Anrechnungszeiten zählen Zeiten von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung.

Kinderberücksichtigungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eines Kindes sind im Gegensatz zu den Kindererziehungszeiten selbst keine Versicherungszeiten. Sie schließen aber Versicherungslücken und erhöhen damit den Gesamtleistungswert für die Bewertung der beitragsfreien Zeiten.

Mini-Jobs

Auch die sogenannten 450-Euro-Jobs führen zu echten Pflichtbeiträgen, wenn der geringfügig Beschäftigte gegenüber seinem Arbeitgeber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt. Neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 15 % des Lohnes zahlt der Arbeitnehmer dann einen geringeren Aufstockungsanteil, mit dem der volle Beitrag erreicht wird. Wird dagegen auf die Versicherungsfreiheit nicht verzichtet, zahlt lediglich der Arbeitgeber den 15 %igen Pauschalbeitrag (kein echter Beitrag).

Pflichtbeiträge bei Berufsausbildung, Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung

Schulische Ausbildungszeiten sind ab 1.1.1997 nur noch für höchstens 3 Jahre als Anrechnungszeiten berücksichtigungsfähig und erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

Bei der beruflichen Ausbildung erfahren zum Zwecke der Rentenberechnung die Pflichtbeiträge nur noch die ersten 3 Jahre eine Anhebung.

Für nicht anrechenbare Ausbildungszeiten kann Beitragsnachentrichtung beantragt werden (bis zum vollendeten 45. Lj.).

Damit die niedrigen Pflichtbeiträge während der Berufsausbildung dennoch zu einer angemessenen Rente führen, werden die versicherten Ausbildungszeiten als beitragsgeminderte Zeiten ggf. höher bewertet: Bei einem Rentenbeginn vom Jahr 2001 an werden die betreffenden Monate maximal auf 75 % des persönlichen Gesamtleistungswerts aller Beiträge, aber höchstens auf 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Beschäftigten angehoben.

Für die ersten 36 Kalendermonate, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Grund einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit Pflichtbeiträgen belegt sind, wird unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen stets eine Ausbildung unterstellt und ggf. die Anhebung vorgenommen.

Unterlagen über Lehrzeiten sind hauptsächlich:

- Lehrbriefe
- Lehrzeugnisse
- Gesellenbriefe
- Bescheinigungen des Arbeitgebers

Pflichtbeiträge für Kindererziehung

Die Kindererziehung wirkt sich regelmäßig für ein Elternteil als kostenlose Pflichtversicherung aus. Bei Geburten bis Ende 1991 werden pro Kind die ersten 12 Monate nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit angerechnet. Bei Geburten von 1992 an sind es die ersten drei Jahre. Bei Zwillingen, die an sich zeitgleich erzogen werden, gibt es für jedes Kind die entsprechende Zeit, bei den heutigen Geburten also insgesamt sechs Jahre.

Für jedes Kind wird der Mutter für Geburten bis 1991 ein Jahr, für Geburten ab 1992 drei Jahre Kindererziehungszeit, nach der Geburt wie Beitragszeit mit 75 % ab 01.07.1998 mit 85 % / ab 01.07.1999 mit 90 % / ab 01.07.2000 mit 100 % des Rentenwertes angerechnet.

Darüber hinaus werden Kindererziehungszeiten zusätzlich zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes werden noch Berücksichtigungszeiten angerechnet, die ggf. noch eine Rentensteigerung erbringen können. Die Höhe ist vom individuellen Gesamtversicherungsverlauf abhängig. Auf Antrag können die Leistungen für Kindererziehung auf den Vater übertragen werden.

Sollten neben der Kindererziehungszeit Kalendermonate zeitgleich mit weiteren Beiträgen (z. B. auf Grund Berufstätigkeit) belegt sein, wird bei der Rente beides zusammen – bis zur rentenrechtlichen Höchstgrenze (Beitragsbemessungsgrenze) – bewertet.

Den Nachweis über Kindererziehungszeiten erhalten die Rentenversicherungsträger heute fast schon automatisch. Denn die örtlichen Meldebehörden teilen der zentralen Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Monat und das Jahr der Geburt des Kindes sowie die Personalien der Mutter mit. Die Datenstelle wiederum leitet die Angaben anhand der Versicherungsnummer der Mutter an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Dieser speichert die Geburt der Kinder im Versicherungskonto der Mutter. Sie erhält gleichzeitig ein Informationsschreiben, mit dem über die Versicherungspflicht und das Wahlrecht gemeinsam erziehender Eltern aufgeklärt wird.

Dieses unbürokratische Nachweisverfahren wird seit Inkrafttreten der Regelungen über Kindererziehungszeiten durchgeführt, d. h. in den alten Bundesländern bei Geburten von 1986 an und in den neuen Bundesländern bei Geburten seit 1992. Bei Geburten, die vor diesen Stichtagen liegen, werden die Kindererziehungszeiten grundsätzlich erst anlässlich eines Kontenklärungs- bzw. Rentenverfahrens festgestellt.

Nur für Aufenthalter:

Kindernerziehung im Ausland kommt nur unter besonderen Voraussetzungen als deutsche Pflichtbeitragszeit in Frage.

Pflichtbeiträge bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit

Wer 1992 oder später Krankengeld, Arbeitslosengeld bzw. andere Lohnersatzleistungen erhalten hat, ist grundsätzlich versicherungspflichtig und erwirbt Beitragszeiten in der Rentenversicherung.

Voraussetzung ist, dass im letzten Jahr vor Beginn der Lohnersatzleistung zuletzt – wenigstens an einem Tag – Rentenversicherungspflicht bestand.

Arbeitslosigkeit

Zeiten der Arbeitslosigkeit sind Anrechnungszeiten, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Versicherte muss bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet gewesen sein und Unterstützungsbezug erhalten haben. Das sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe
- Unterhaltsgeld

Folgende Unterlagen belegen diese Zeiten:

- Meldekarten
- Leistungsempfänger-Karten
- Leistungsnachweise oder Bescheinigungen des Arbeitsamts

Pflichtbeiträge während Wehr- oder Zivildienstpflicht

Beitragszeiten werden zu 75 % der Bezugsgröße angerechnet.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sollen Beitragsverluste ausgleichen, die – im Gegensatz zu den Ersatzzeiten – durch schutzwürdige Umstände eingetreten sind, die ganz in der Person des Versicherten liegen.

Folgende Tatbestände kommen für Versicherte als Anrechnungszeiten in Betracht:

- Krankheit und Rehabilitation
- Schwangerschaft und Mutterschutzfristen
- Arbeitslosigkeit
- Schulbesuch und Studium
- Rentenbezug vor dem 55. bzw. 60. Lebensjahr
- versicherungsfreie Lehrzeiten
- Schlechtwettergeldbezug
- Arbeitsausfalltage
- Ausbildungssuche beim Arbeitsamt bis zum 25. Lebensjahr

Die rechtlich zu den beitragsfreien Zeiten gehörenden Anrechnungszeiten sind „schwächer“ als Ersatzzeiten. Deshalb sind sie überwiegend auch nicht anspruchsbegründend, sondern nur anspruchserhöhend. Sie steigern die Rente entsprechend der Gesamtleistung der Beiträge im belegungsfähigen Zeitraum.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden grundsätzlich auf 80 % und Fachschulbesuch auf 75 % dieses Gesamtleistungswerts begrenzt. Dabei dürfen die genannten Ausbildungen ab 2001 nur zu einer Bewertung führen, die höchstens 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Beschäftigten entspricht.

Im eingeschränkten Masse haben Anrechnungszeiten neben ihrer Eigenschaft, die Rente zu erhöhen, zusätzlich auch anspruchsbegründenden Charakter, wie z. B. bei der Wartezeit von 35 Jahren, bei der sie mitzählen.

Ausländische Beiträge

Für die Rentenversicherung bedeutsame Sozialversicherungsabkommen (SVA) als zwischenstaatliches Recht bestehen mit folgenden Ländern:

Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Chile, Marokko, Tunesien, Israel, Polen, Türkei, Kanada/Quebec, Schweiz, USA.

Das alte Sozialversicherungsabkommen mit dem früheren Jugoslawien gilt für die jetzige Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die neu entstandenen Staaten Bosnien-Herzegowina und Mazedonien.

Zum zwischenstaatlichen Recht gehört auch das Rheinschiffer-Übereinkommen zwischen Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz.

Ersatzzeiten

Folgende Tatbestände kommen für Versicherte als Ersatzzeiten in Betracht:

- Militärischer bzw. militärähnlicher Dienst und Kriegsgefangenschaft
- Internierung und Verschleppung
- unfreiwilliger Auslandsaufenthalt
- Verfolgung durch den Nationalsozialismus
- politische Haft
- Unrechtshaft in der DDR
- Vertreibung und Flucht
- anschließende Krankheit oder Arbeitslosigkeit

Die rechtlich zu den beitragsfreien Zeiten gehörenden Ersatzzeiten werden – wie Beiträge – bei allen für einen Rentenanspruch erforderlichen Wartezeiten mitgezählt. Außerdem erhöhen sie die Rente nach dem Durchschnitt der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum.

Beweismittel:

- Militärpass, Wehrpass oder Soldbuch
- Einberufungsbefehl, Entlassungsschein der militärischen Stelle
- Dienstleistungsbescheinigung, Dienstbuch
- Urkunden über Ordensverleihungen oder Beförderungen
- Feldpostbriefe und Soldatenfotos
- Bescheinigungen des Einwohnermeldeamts und Versorgungsamts
- Entlassungsschein der Gewahrsamsmacht oder des deutschen Heimkehrerlagers
- Bescheinigung über die erste amtliche Anmeldung bei der Wohnsitzbehörde
- Feststellungsbescheid nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz
- Heimkehrerbescheinigung der zuständigen Landesbehörde
- Amtliche Bescheinigung über Internierung
- Nachweis über Wohnsitz vor der Verschleppung
- Bescheinigung der Krankenkasse, des behandelnden Arztes oder Krankenhauses
- Bescheinigung des Gesundheitsamts
- Meldekarte oder Bescheinigung des Arbeitsamts
- Bescheinigung des Wiedergutmachungsamts
- Bescheinigung des Versorgungsamts
- Rehabilitierungsbescheinigung
- Durchschriften von Bewerbungen und dazugehörigen Antwortschreiben

Vorzeitige Altersrente

Sofern eine Altersrente vorzeitig gewährt werden soll, ermäßigt sie sich um 0,3 % je Monat. Versicherte mit 35 Versicherungsjahren können gegen einen Rentenabschlag von 3,6% jährlich ab dem 63. Lebensjahr Altersrente erhalten.

Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrente

Für alle vor dem 67. Lebensjahr gewährten Altersrenten ist ebenfalls ab dem 67. Lebensjahr eine Weiterarbeit ohne Einschränkung möglich, wenn neben Altersrente eine nicht geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird.

Verdienst monatlich bis 450 € (zweimal jährlich Überschreiten bis zum Doppelten möglich) ist unschädlich. Der Hinzuverdienst bei den jeweiligen Teilrenten wird individuell aus dem Durchschnittsverdienst der letzten fünf Jahre vor Rentenbeginn ermittelt.

Witwenrente

Zeiten der Kindererziehung werden seit dem 01.07.2000 mit dem Durchschnittsentgelt bewertet, d.h. es werden 0,9996 Entgeltpunkte pro Jahr der Kindererziehung bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Die Hinterbliebenenrente wird meist zielgenau auf Personen ausgerichtet, die wegen der Erziehung der Kinder keiner durchgehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen sind: Zuschlag in Höhe von 2 Entgeltpunkten für das erste Kind und von 1 Entgeltpunkt für jedes weitere Kind.

Witwen-/Witwerrente 55 % der Rente des verstorbenen Versicherten. wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Grundsätzlich wird eigenes Einkommen der Witwe auf die Witwenrente zu 40 % angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist.

Bei der Witwen-/Witwerrente für nicht erwerbsgeminderte Frauen, die keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind, wird die Bezugsdauer auf 2 Jahre befristet.

Wiederheirat

Witwen- oder Witwerrenten fallen bei der Wiederheirat kraft Gesetzes weg. Es gibt die Möglichkeit, eine Abfindung (24x aktueller Zahlbetrag) zu erhalten.

Waisenrente

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Waisenrente im Allgemeinen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr im Sinne der maßgebenden Gesetze leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Allerdings wird das Einkommen auf die Rente angerechnet. Für Waisen gelten andere Freibeträge.

Über den 25. Geburtstag hinaus kann auch noch Waisenrente gezahlt werden, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Waise muss sich dann aber über das 25. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Bestimmung der Rentenhöhe

Entscheidend für die individuelle Rentenhöhe ist die Summe der Entgeltpunkte. Diese werden ermittelt, indem für jedes Jahr der Beitragszahlung das Verhältnis des persönlichen versicherungspflichtigen Entgelts zum Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer EUR 37.103 gebildet wird (vorläufiger Wert Stand 2017).

Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Berechnet man für jedes Beitragsjahr die Entgeltpunkte und zählt sie zusammen, erhält man die Summe der Entgeltpunkte, denen eigene Beiträge zugrunde liegen. Die Summe aller Entgeltpunkte ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten.

Der tatsächliche Wert der Rente, d. h. die Rentenhöhe, wird erst zum Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem dann geltenden aktuellen Rentenwert bestimmt.

Nach der Ermittlung der Entgeltpunkte für Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und – falls vorhanden – für Kindererziehungszeiten und Schul-, Fach- oder Hochschulzeiten, addiert man deren Werte und erhält die Summe der Entgeltpunkte.

	Entgeltpunkte für versicherungspflichtige Beschäftigung
+	Entgeltpunkte für Kinderziehungszeiten
+	Entgeltpunkte für Schul- und (Fach-)Hochschulzeiten
=	Summe der Entgeltpunkte

Die Rentenformel für Altersrenten lautet vereinfacht ausgedrückt:

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor

Der EUR-Wert eines Entgeltpunkts ist der „aktuelle Rentenwert“; er beträgt 30,45 EUR (Stand Juli 2016 / West).

Freiwilliger Beitrag	entspricht einem Lohn	ergibt eine Erhöhung der mtl. Altersrente von
84,15 €	450 €	0,37 €
500,00 €	2.645 €	2,18 €
1.096,20 €	5.800 €	4,78 €

Neuberechnung der Rente

Der Rentenbescheid ist nach Fristablauf verbindlich geworden. Es gibt aber Vorschriften, die für besondere Fälle (Auffinden von Zeugnissen, Nachweise über Krankenversicherungszeiten usw.) eine Ausnahme zulassen. Die aufgefundenen Dokumente werden an die DRV gesandt und eine Neuberechnung der Hinterbliebenenrente wird beantragt. Die DRV hat die Pflicht, die Unterlagen zu prüfen, ggf. die Rente neu zu berechnen und einen neuen Rentenbescheid zu erteilen.

Rentenanpassung

Die Renten werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Das geschieht, indem mit dem neuen aktuellen Rentenwert ein neuer Monatsbeitrag berechnet wird. Der aktuelle Rentenwert wird durch Rechtsverordnung von der Bundesregierung bestimmt. Er ist der Teil der Rentenformel, der die weitere Dynamisierung der Rente bewirkt.

Die Erhöhung der Rente wird vom Versicherungsträger automatisch vorgenommen, ohne dass ein besonderer Antrag zu stellen ist.

Freiwillig Versicherte

Jeder freiwillig Versicherte kann die Höhe seiner Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Mindest- und Höchstbeiträge frei wählen.

Der monatliche Mindestbeitrag = 84,15 EUR
 Der monatliche Höchstbeitrag = 1.187,45 EUR

(Stand 2017)

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
 79541 Lörrach-Brombach
 Telefon 07621 5083
 Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
 CH 8280 Kreuzlingen
 Telefon 071 6887803
 aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
 info@grenzgaenger.de
 www.aufenthalter.ch
 info@aufenthalter.ch

Berufsunfähigkeit

Ursachen von Berufsunfähigkeit

Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates	35,1 %
Erkrankungen des Herzens und des Gefäßsystems	24,9 %
Geistes- und Nervenkrankheiten	17,5 %
Unfälle	10,8 %
sonstige Erkrankungen	12,8 %

Nach dem seit 01.01.2001 geltenden Recht ist ein Versicherter berufsunfähig, wenn seine Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Diese Berufsunfähigkeit ermöglicht Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine Rente wegen teilweise Erwerbsminderung.

Erwerbsminderung

Mit dem Gesetz zur Reform der „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ wurde die bis einschl. 2000 bestehende Aufteilung in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt.

Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält derjenige, der weniger als 3 Std. täglich arbeiten kann.
Die halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen 3 und weniger als 6 Std. täglich arbeiten kann.

Versicherte, die noch mind. 3, aber nicht mehr als 6 Stunden täglich arbeiten können, die das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform (1.1.2001) das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit.

Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr als 6 Std. täglich arbeiten können.

Die Reform gilt für Ansprüche, die nach dem 31.12.2000 entstehen. Für Versicherte, die am 31.12.2000 bereits eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, wird das bis 2000 geltende Recht beibehalten.

Anträge für eine deutsche Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente und eine schweizerische Invalidenrente

Es sind zwei Anträge zu stellen, sowohl bei der IV als auch bei der DRV, ebenfalls sind ggf. zwei Arztbestätigungen bzw. zwei Vertrauensarztbesuche notwendig.

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Rentenantrag

Soweit die Vorlage von Beitragsunterlagen erforderlich ist, wird grundsätzlich das Original verlangt. Dabei bleibt es dem Antragsteller unbenommen, sich zur eigenen Sicherheit eine Kopie anzufertigen. Wer die erforderlichen Daten durch Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (SV-Ausweis) nachweist, ist berechtigt, in einer einzureichenden Ablichtung (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich zu machen, die für den Rententräger nicht erforderlich sind.

Bei sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen Fotokopien bzw. Abschriften, deren Übereinstimmung mit dem Original entweder bestätigt oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Versicherungsträger raten im Allgemeinen nicht zur amtlichen Beglaubigung, weil diese mitunter mit Kosten verbunden ist. Stattdessen wird empfohlen, sich die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie kostenlos bestätigen zu lassen.

Derartige Bestätigungen nehmen vor:

Rentenversicherungsträger einschl. ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen

Versichertenälteste der Rentenversicherungsträger

andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen)

Versicherungsämter

Stadt- und Gemeindeverwaltungen

deutsche Auslandsvertretungen

Für die Rentenantragstellung werden im Allgemeinen folgende Papiere benötigt:

a) bei Altersrente

- Geburtsurkunde
- Versicherungsnummer
- Personalausweis
- Familienbuch
- Bankverbindung (IBAN/BIC)
- Nachweise über bisher nicht im Versicherungskonto dokumentierte Zeiten
- Arbeits- und Sozialversicherungsbücher
- Steueridentifikationsnummer
- Sozialversicherungsausweis
- Nachweise über Arbeitslosigkeit
- ausländische Beitragszeiten
- Krankheitsbescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse der Schulen und Ausbildungsstätten nach dem 17. Lebensjahr
- Belege über freiwillige Rentenbeitragszahlungen

b) bei Hinterbliebenenrente

- Sterbeurkunde
- Rentenbescheid, sofern der Verstorbene eine eigene Rente bezogen hat

Klärung

Das Kontenklärungsverfahren, Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gespeicherten Daten auf dem Rentenkonto, sollte frühzeitig durchgeführt werden und alle 10 Jahre wiederholt werden. Sie erhalten dann jährlich eine Renteninformation zugesendet die den aktuellen Rentenbetrag sowie verschiedene Hochrechnungen enthält.

Ab dem 55. Lebensjahr ist es möglich, bei der Deutschen Rentenversicherung eine zwischenstaatliche Rentenauskunft zu beantragen

Rentenantragstellung

Sechs Monate vor Rentenbeginn sollte der Antrag auf Altersrente gestellt werden.

Wo wird der Rentenantrag gestellt

Zuständig ist das Rathaus oder die Einwohnerbehörde am Wohnort (Versicherungsamt). Es werden dort auch die Anträge für alle Renten aus der EU/EFTA und der Schweiz gestellt.

Originalunterlagen

Originalunterlagen für Beiträge zur Rentenversicherung sind insbesondere Versicherungskarten, Sozialversicherungsausweise, Versicherungsnachweise und seit 1999 die vom Arbeitgeber ausgefüllten „amtlichen“ Meldevordrucke. Nachdem die alten Karten und Ausweise abgeschafft sind, weisen freiwillig Versicherte und Selbständige ihre Beiträge über die bargeldlose Beitragszahlung nach.

Ist der Versicherungsträger nicht im Besitz von Nachweisen über bestimmte Beitragszeiten, müssen Belege eingereicht werden, damit das Rentenkonto ergänzt werden kann.

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Alte Beitragsaufstellungen
- Wiederherstellungsbescheide
- Bescheinigungen über eingezahlte Beiträge
- Zahlkartenabschnitte
- Seefahrtsbücher
- Abschriften aus der Seemannskartei der Seeberufsgenossenschaft
- Abkehrscheine von Bergleuten
- Bergmannsbücher
- Krankenkassenbestätigungen

Wertvolle Ersatzdokumente für nicht auffindbare Originalbelege sind im Einzelfall auch folgende Urkunden:

- Originalzeugnisse
- Geschäftsbücher
- Abschriften aus Personalakten
- Gehalts- oder Lohnstreifen
- Verdienstbescheinigungen
- Steuererklärungen und Steuerbescheide
- Arbeitsverträge
- Arbeitsbücher

Manchmal helfen auch Zeugenerklärungen (wahrheitsgemäße Erklärungen) über die Beitragsentrichtung weiter. Für Zeugenerklärungen kommen in Frage:

- Arbeitgeber
- Personalsachbearbeiter
- Arbeitskollegen
- sonstige Personen, die zuverlässig über das frühere Arbeitsverhältnis Auskunft geben können

Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die Rente wie bisher weitergezahlt. Als nur vorübergehend ist der Auslandsaufenthalt anzusehen, wenn z. B. weiterhin der Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt. Man kann sich seine Rente allerdings auch auf ein eigenes Konto oder ein Familienkonto im Ausland überweisen lassen. Zu diesem Zweck muss man der Deutschen Post AG – Rentenservice – und der DRV die neue Anschrift mitteilen. Auch muss eine Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über den gewünschten Zahlungsweg mit Namen der Bank und der Kontonummer übersandt werden.

Auslandsaufenthalt für immer sollte vorher dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Der Rentner muss bei dauerndem Aufenthalt im Ausland unter Umständen in Kauf nehmen, dass seine Rente nur zum Teil oder überhaupt nicht gezahlt wird. Die Mitteilung sollte mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auswanderung erfolgen.

Krankenversicherung wo?

Hier gilt das Erwerbsortprinzip

Wird eine Schweizer Rente bezogen und weiterhin eine Erwerbstätigkeit im Wohnland ausgeübt, so geht die Krankenversicherungspflicht im Wohnstaat vor.

Sofern eine Rente aus der Schweiz, sowie eine Rente aus Deutschland bezogen werden, geht unabhängig der Höhe der beiden Renten die Krankenversicherungspflicht im Wohnstaat vor.

Wird eine deutsche und eine Schweizer Rente bezogen, der Wohnsitz liegt aber in keinem der beiden Staaten, bestimmt die Dauer (nicht die Höhe) der Versicherung in der Rentenversicherung die Zuordnung der Krankenkasse.

Prämie in der Schweizer Krankenversicherungspflicht (KVG) ist je nach EU Land unterschiedlich.

Befreiung von der Schweizer Krankenversicherungspflicht

Rentner in D/F//A/SP haben ein Wahlrecht und können sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Hierfür ist ein Gesuch an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn mit Formular E 104 zu stellen. (www.kvg.org)

Die Krankenkassen Prämien in Deutschland und der Schweiz unterliegen verschiedenen Kriterien:

- In der Schweiz ist die Krankenversicherungsprämie eine Kopfprämie
- In Deutschland ist die Krankenversicherungsprämie in der gesetzlichen Krankenkasse prozentual an die Einkünfte geknüpft
- In der privaten Krankenversicherung gilt eine Kopfprämie, das gleiche gilt für das D-CH Krankenversicherungsmodell

Prämienverbilligung

Rentenbezüger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen welche in der Schweiz nach KVG obligatorisch krankenversichert sind, haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämie.

Die Verbilligung ist kantonal geregelt. Der Anspruch entsteht, wenn die vom Kanton vorgegebenen Richtprämien der Krankenversicherung höher sind als 8,5 % von 75 % des quellenbesteuerten Einkommens. Beispiel: Einkommen CHF 50.000,- davon 75 % = 37.500 und davon 8,5 % = Jahresprämie CHF 3.187,50. Der darüber hinaus gehende Richtprämienatz wird vom Kanton übernommen. Der Anspruch ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres für das laufende Jahr geltend zu machen.

Zuständig ist die Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, 4503 Solothurn

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter I•N•F•O* e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Krankenversicherung der Rentner KVdR

Die KVdR setzt zunächst voraus, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Es kann sich dabei um eine Altersrente, um eine Rente wegen Erwerbsminderung oder um eine Rente wegen Todes eines Versicherten handeln.

Wer eine Rente bezieht, hat für die KVdR Beiträge zu zahlen. Das gilt stets, wenn ein Versicherungsschutz in der KVdR besteht; aber auch bei jeder anderweitigen Krankenversicherungspflicht (Krankenversicherungspflicht nach KVG in der Schweiz in einer anerkannten Krankenkasse) sind von Rentnern Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Wer noch keine Rente bezieht, eine solche aber beantragt hat, muss grundsätzlich auch schon als Rentenantragsteller Beiträge für die KVdR zahlen, wenn die Krankenkasse ihm den Versicherungsschutz in der KVdR gewährt. Während dieser Rentenantragstellerzeit ist der volle Krankenversicherungsbeitrag zum ermäßigten Beitragssatz zu bezahlen. Wird die Rente bewilligt und sind nunmehr Beiträge zur KVdR als Rentner zu zahlen, so werden dem Rentner zu viel gezahlte Rentenantragsteller-Beiträge von der Krankenkasse zurückgezahlt.

Ausnahme:

Beitragsfrei ist die Versicherung in der KVdR für die Dauer des Rentenantragsverfahrens für die Witwe oder den Witwer oder die noch nicht 18 Jahre alte Waise, wenn der verstorbene Versicherte als Rentner bereits in der KVdR versichert war. Außerdem liegt Beitragsfreiheit vor, wenn ohne den Versicherungsschutz in der KVdR als Rentenantragsteller bei der Krankenkasse Anspruch auf Familienversicherung bestehen würde. Während des Rentenbezuges unterliegen auch diese Personen der Beitragspflicht.

Zur KVdR

Es werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung wie Pflichtversicherungszeiten bei Erfüllung der Vorversicherungszeit für die KVdR berücksichtigt. Die daraus folgende Pflichtmitgliedschaft in der KVdR kann wegen der unterschiedlichen Beitragsermittlung vorteilhaft sein; allerdings ist der allgemeine Beitragssatz anzuwenden. Für Bestandsrentner wird die Möglichkeit vorgesehen, sich statt der Pflichtversicherung freiwillig zu versichern, es erfolgt eine erweiterte Beitragsermittlung; allerdings zum ermäßigten Beitragssatz.

Werden mehrere Renten bezogen (z. B. Versicherten- und Witwenrenten), sind alle Renten für die Beiträge zur KVdR heranzuziehen. In der Rente enthaltene Kinderzuschüsse bleiben dagegen außer Betracht, ebenso die als Zuschlag zur Rente gezahlten Leistungen für Kindererziehung. Erhält der Rentner außer seiner Rente auch noch Versorgungsbezüge, sind diese ebenfalls beitragspflichtig für die KVdR.

Zu den voll beitragspflichtigen Versorgungsbezügen gehören u. a.:

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
Einmal-Auszahlungen aus betrieblicher Altersversorgung werden rechnerisch auf 10 Jahre verteilt und mit dem vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung belegt.

Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,
Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung), Versorgungsbezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, BVG, 3. Säule.

Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (auch aus selbständiger Tätigkeit) sind mit dem allgemeinen Beitragssatz zu belegen, sonstige Einnahmen zum ermäßigten Beitragssatz.

Beitrag bei KVdR pflichtversichert:

AHV / IV	reduzierter Beitragssatz 7,3% (+ evtl. Zusatzbeiträge der Krankenkasse)
DRV	Zuschuss von Rententräger
Pensionskasse	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz (Urteil Sozialgericht könnte dies ändern)
Direktversicherung	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz
Mieteinnahmen	kein Beitrag
Zinsen	kein Beitrag

zzgl. Pflegepflichtversicherungsbeitrag (2,35 % für Eltern, 2,6 % für Kinderlose).

Beitrag bei KVdR freiwillig versichert:

AHV / IV	reduzierter Beitragssatz 7,3% (+ evtl. Zusatzbeiträge der Krankenkasse)
DRV	Zuschuss von Rententräger allgemeiner Beitragssatz
Pensionskasse	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz (Urteil Sozialgericht könnte dies ändern)
Direktversicherung	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz
Mieteinnahmen	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz
Zinsen	voller Beitrag allgemeiner Beitragssatz

zzgl. Pflegepflichtversicherungsbeitrag (2,35 % für Eltern, 2,6 % für Kinderlose).

Einmalauszahlungen von Pensionskassen oder ähnliche Einmalzahlungen

Die Auszahlung ist auf 10 Jahre verteilt monatlich dem Einkommen zuzurechnen.

Aufschub der KVdR

Die KVdR wird aufgeschoben, solange eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird oder Versicherungspflicht besteht. Jedoch wird der KV-Beitrag von der Rente einbehalten. Dagegen verdrängt die KVdR die Versicherungspflicht als Student, Praktikant oder Auszubildender ohne Entgelt. Eine Freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung wird durch Eintritt der KVdR beendet.

Befreiung aus der KVdR

Wer die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt, diese aber nicht wünscht, kann sich bei seiner Krankenkasse auf Antrag befreien lassen. Das Bestehen eines entsprechenden Schutzes bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wird nicht gefordert. Die Frist für eine solche Befreiung beträgt drei Monate, gerechnet vom Beginn der KVdR (Rentenantragstellung) an.

Die Befreiung von der KVdR kann nicht widerrufen werden. Der Versicherungsschutz in der KVdR bleibt für die ununterbrochene Dauer des Rentenbezuges verwehrt.

Eine Befreiung von der KVdR hat weitreichende Konsequenzen:

Folgen der Befreiung sind u. a.:

- keine Krankenversicherungspflicht bei Aufnahme einer Beschäftigung während des Rentenbezuges
- keine Krankenversicherungspflicht aufgrund des Bezuges einer weltweiten Rente (z. B. Witwenrente tritt zur eigenen Rente hinzu).
- kein Krankenversicherungsschutz durch eine Familienversicherung (z. B. über eine Mitgliedschaft des Ehegatten).

Tritt KVdR nicht ein, erhalten freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer privaten Krankenversicherung Versicherte auf Antrag zu der deutschen Rente einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe 7,3 % des Rentenbetrages, begrenzt auf die Hälfte des tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsbeitrages.

Krankenkassenwahl

Die KVdR wird von den gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt. Der Rentner hat ein Wahlrecht von zwei Wochen bei welcher gesetzlichen Krankenkasse er die KVdR durchführen will. Danach ist er mindestens 18 Monate an die gewählte Kasse gebunden. Ein Wechsel kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats durchgeführt werden.

Familienversicherung

Ob eine Familienversicherung bei Rentenbezug infrage kommt, prüft und entscheidet die zuständige Krankenkasse des Versicherungsnehmers.

Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung

Der Zuschuss zur Krankenversicherung setzt einen besonderen Antrag des Rentners beim Rentenversicherungsträger voraus, ansonsten können für den Beginn des Beitragszuschusses Verspätungsfolgen eintreten. Damit der Zuschuss zeitgleich mit der Rente beginnen kann, sollte er zusammen mit der Rente beantragt werden. Die Rentenantragsvordrucke und die Meldung für die zuständige Krankenkasse enthalten entsprechende Möglichkeiten. Der Krankenversicherungszuschuss wird zusammen mit der Rente gezahlt.

Leistungen

Als Rentner hat man den gleichen Leistungsanspruch an die Krankenversicherung wie alle übrigen Mitglieder. Krankengeld wird aber nicht gezahlt.

Pensionierte Auslandsschweizer

Pensionierte Auslandsschweizer bleiben in der Schweiz versichert, sofern sie nur eine Rente der AHV und keine Rente des Wohnlandes beziehen.

Pflegeversicherung der Rentner

Die soziale Pflegeversicherung schützt auch Rentner vor wirtschaftlichen Risiken bei Pflegebedürftigkeit. Versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind alle Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind.

Der Beitrag für die in der Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Rentner beträgt 2,35 % (Stand 2016/7). Hinzu kommt ein Zuschlag von 0,25 % für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keine Kinder haben.

Befreiung aus der Pflegeversicherung

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist ebenfalls möglich. Wer die Befreiung wünscht, muss jedoch nachweisen, dass er – und ggf. seine Familienangehörigen – bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind.

Die Frist für eine solche Befreiung beträgt drei Monate, gerechnet vom Beginn der KVdR (Rentenantragstellung) an.

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorer Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Neues EU-Erbrecht

Am 17. August 2015 ist die neue Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die geltende Rechtslage, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten vererbt wird.

Gerade hier im Dreiländereck leben viele Menschen im Nachbarland und besitzen sowohl dort, sowie auch im Heimatland Vermögen. Durch diese Situation sind die Erben bei einem Todesfall oftmals überfordert, da die Abwicklung des Ganzen sich schwierig gestaltet.

Die EU-Verordnung mit der Nummer 650/2012 bestimmt, dass künftig bei der Abwicklung von Erbfällen das Erbrecht des Landes gilt, indem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es gilt also das sogenannte Wohnsitzprinzip.

Beispiel: Lebt und stirbt eine deutsche Person in Frankreich, so wird die Erbschaft nach französischem Recht behandelt (Zuständigkeit der Behörden in Frankreich).

Wenn man nicht möchte, dass das Erbrecht des Aufenthaltslandes gilt, so besteht die Möglichkeit dies entsprechend in seinem Testament festzuhalten. Hier kann dann der Wunsch geäußert werden, dass das Erbrecht des Landes gelten soll, dessen Staatsangehörigkeit man hat.

Besonderheiten für die Schweiz

Diese Verordnung trifft auf alle Mitgliedsstaaten der EU zu, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich.

In der Schweiz, als nicht Mitglied der EU ist die Verordnung nicht direkt anwendbar.

Wenn man aber als Schweizer in der EU lebt oder als EU-Bürger in der Schweiz ansässig ist, könnte die Verordnung dennoch von Interesse sein, da diese auch die Beziehungen zu Drittstaaten bzw. deren Angehörige regelt.

Es gilt auch hier, dass das Erbrecht des Aufenthaltslandes zuständig ist, es sei denn man vermerkt in seinem Testament, dass das Recht des Heimatlandes angewendet werden soll.

Beispiel: Ein Schweizer, der bereits seit Jahren in der Deutschland wohnt kann zwischen dem deutschen und dem Schweizer Erbrecht entscheiden. Wird nichts testamentarisch festgelegt, so gilt deutsches Recht. Besteht aber der Wunsch nach Behandlung mit dem Recht des Heimatlandes im Testament, so gilt Schweizer Recht.

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Testament und Erben in Deutschland

Mit dem Testament werden die Erben bestimmt. Der Erblasser kann sein Testament nur persönlich errichten und sich durch Verwandte und Freunde nicht vertreten lassen. Allerdings ist eine Beratung durch andere zulässig.

Das eigenhändige Testament

Muss unbedingt vom Erblasser selbst **per Hand** geschrieben und unterschrieben sein und in verständlicher Sprache und Schrift die Erben bezeichnen. **Schreibmaschine ist unzulässig**. Die Unterschrift soll Familien- und Vornamen enthalten. Zeit und Ort der Testamentserrichtung sollen gleichfalls angegeben werden. Zur Sicherheit kann das eigenhändige Testament auch in amtliche Verwahrung gegeben werden. Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist das Amtsgericht zuständig, in Baden-Württemberg die Notariate.

Öffentliches Testament

Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Erblasser der Beratung bedarf, z. B. weil er mehrere Personen bedenken will. Weitere Vorteile sind, dass später kaum Zweifel an der Echtheit des Testaments entstehen können und sichergestellt ist, dass das Testament nach dem Tod auch eröffnet wird und nicht verloren geht.

Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

Nur zwischen Ehegatten möglich als privates oder öffentliches Testament. Im sog. Berliner Testament wird im ersten ErDRVII geregelt, dass der Nachlass an den länger Lebenden vererbt wird und im zweiten ErDRVII der erste Nachlass und der eigene Nachlass an die Schlusserben fallen.

Widerruf

Der Erblasser kann ein Testament bzw. eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen. Möglich ist dies je nach Art des errichteten Testaments durch ein Widerrufstestament, Vernichtung der Testamentsurkunde, Rücknahme eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung oder ein inhaltlich widersprechendes bzw. abweichendes Testament. Besonderheiten gelten bei einem gemeinschaftlichen Testament, das Ehegatten gemeinsam niederschreiben können. Hierbei ist zu beachten, dass keiner der Ehegatten nach dem Tod des anderen Ehegatten Verfügungen widerrufen kann, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden. Bei Lebzeiten der Ehegatten sind für den Widerruf besondere Formvorschriften zu beachten.

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen

Die Erben werden nach der Rangfolge der Ordnungen ermittelt. Das bedeutet: Ein Angehöriger erbt nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

1. Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers): Kind, Enkel, Urenkel.
2. Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge): Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Neffen, Nichten
3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge): Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Vetter, Base.

Steuerklassen bei der Erbschaftssteuer

Steuerklasse I

Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Stiefenkel, Eltern und Großeltern (im ErDRVII).

Steuerklasse II

Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erben, Zweckzuwendungen.

Erbschaftsteuerfreibeträge

Ehegatten , Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Enkel (sofern deren Eltern bereits verstorben)	400.000 Euro
alle anderen Enkel, Urenkel und Stiefenkel	200.000 Euro
Eltern und Großeltern im ErDRVII	100.000 Euro
Eltern und Großeltern im Schenkungsfall	20.000 Euro
Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehepartner	20.000 Euro
alle übrigen Erben	20.000 Euro

Versorgungsfreibeträge

Ehegatten	256.000 Euro
Kinder (je nach Alter)	10.300 Euro bis 52.000 Euro

Freibetrag für den Hausrat

Steuerklasse I:	
Hausrat, einschließlich Wäsche und Bekleidung	41.000 Euro
Andere bewegliche Gegenstände	12.000 Euro
Steuerklasse II und III:	
Hausrat, einschließlich Wäsche/Kleidung und andere bewegliche Gegenstände	12.000 Euro

Erbschaftsteuerfreie Hinterbliebenenbezüge

Sozialversicherungsrenten, Pensionen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, Betriebsrenten inkl. Versorgungsrenten aus Pensionskassen, berufsständische Versorgungsleistungen, Todesfallleistungen aus Direktversicherungen für Arbeitnehmer und nicht beherrschende GGF einer Kapitalgesellschaft.

Erbschaftsteuerpflichtige Hinterbliebenenbezüge

Private Rentenversicherungen, Kaufpreisrenten, Rentenbezüge und Todesfallleistungen aus Direktversicherungen des Hinterbliebenen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines beherrschenden GGF einer Kapitalgesellschaft.

Sonderfall Betriebsvermögen

Grundsätzlich in Steuerklasse I

Steuersätze

Nachlasswert	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
6.000.000 EUR	19 %	30 %	30 %
13.000.000 EUR	23 %	35 %	50 %
26.000.000 EUR	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 EUR	30 %	43 %	50 %

Bewertung unbebauter Grundstücke

Wertermittlung in einem Vergleichswertverfahren. Grundstücksfläche multipliziert mit den Bodenrichtwert; pauschaler Abschlag von 20 %.

Bewertung von bebauten Grundstücken

Grundsatz: Wertermittlung in einem Ertragswertverfahren. Ausgangswert: 12,5faches der durchschnittlichen Jahresnettokaltmiete der letzten drei Jahre. Alterswertminderung 0,5 % pro Jahr seit Bezugsfertigkeit, höchstens 25 %. Mindestwert: Wert, mit dem der Grund und Boden als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre.

Sonderfall Eigennutzung: Bei Eigennutzung durch den Eigentümer oder nicht marktgerechter Vermietung tritt die übliche Miete an die Stelle der Jahresnettokaltmiete.

Ein- und Zweifamilienhaus: Der Ausgangswert ist um 20 % zu erhöhen.

Industriegrundstück: Typische Industriebauten (keine übliche Miete): Grundstückwert = Summe aus Wert des Grund und Bodens (siehe unbebautes Grundstück, aber pauschaler Abschlag 30 %) und Gebäudewert nach den ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften (regelmäßig Steuerbilanzwert).

Erbbaurecht: Belastetes Grundstück: 18,6faches des jährlichen Erbbauzinses. Wert Erbbaurecht: Grundstückwert abzüglich 18,6faches des jährlichen Erbbauzinses.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden: wie beim Erbbaurecht, an die Stelle des Erbbauzinses, tritt das vereinbarte Nutzungsentgelt.

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Es handelt sich um eine Schenkung, deren Wert sich nach dem Steuerwert des Grundstücks richtet. Der Vorteil bei der Erbschaftssteuer besteht darin, dass die sofort fällige Schenkungssteuer i.d.R. sehr niedrig ist.

Bei günstiger vertraglicher Gestaltung werden den Eltern – im Falle einer Vermietung – weiterhin die Einkünfte zugerechnet, sie dürfen aber auch wie bisher Abschreibungen und Werbungskosten absetzen.

Der Nießbrauchsvorbehalt erfordert einen notariellen Vertrag und die Eintragung in das Grundbuch.

Erbschein

Wenn ein Erbschein beantragt wird, müssen die Erben dem Nachlassgericht (Amtsgericht) diejenigen Tatsachen beweisen, die ihr Erbrecht begründen. Normalerweise ist das Notariat zuständig, in dem der oder die Verstorbene einen Wohnsitz hatte. Ist ein Deutscher oder eine Deutsche im Ausland gestorben und gab es keinen Wohnsitz im Inland, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Je nach dem, ob sich der Erbschein auf ein gesetzliches Erbrecht, auf ein Testament oder einen Erbvertrag stützt, werden unterschiedliche Unterlagen zur Vorlage beim Nachlassgericht benötigt.

Die zuständigen Nachlassgerichte in Baden-Württemberg sind die Notariate und nicht die Amtsgerichte.

Unterlagen bei gesetzlichem Erbrecht

Personalausweis

Sterbeurkunde

Familienstammbuch

Testament oder Erbvertrag, die die gesetzliche Erbfolge evtl. ändern

Ist ein Prozess über das Erbrecht anhängig?

Auskünfte über den Güterstand (Heirat) oder Vermögensstand (eingetragene Lebenspartnerschaft):

hier muss eine eidesstattliche Versicherung dieser Angaben vor einem Notar erfolgen.

Unterlagen bei Testament oder Erbvertrag

Personalausweis

Sterbeurkunde

Testament oder Erbvertrag

Auskunft, ob andere Verfügungen von Todes wegen gefunden wurden

Auskunft, ob über das Erbrecht ein Gerichtsprozess anhängig ist.

Erbfolge

Bei der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Vermögen der Ehegatten während der Ehe getrennt. Bei Beendigung der Ehe wird für jeden Ehegatten gesondert festgestellt, ob sich sein Vermögen vermehrt hat. Unterscheidung zwischen güterrechtlicher und erbrechtlicher Lösung.

Bei Gütertrennung bleiben die Vermögen der Ehegatten völlig getrennt. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens und haftet für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten. Es gibt keine Berechnung des Zugewinns.

Die Gütergemeinschaft sieht die Zusammenrechnung des Vermögens von Erblasser und Ehegatte zu gemeinschaftlichem Vermögen vor. Umfang des Nachlasses: Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen (Gesamtgut), Sondergut, Vorbehaltsgut.

Erbrecht des Adoptivkindes

Das Adoptivkind ist grundsätzlich dem ehelichen Kind voll gleichgestellt. Bei Annahme eines minderjährigen Kindes erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten. Bei Adoption eines Volljährigen tritt kein Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses zu den leiblichen Eltern ein. Gleichzeitig besteht kein Erbrecht zu den Verwandten der Adoptiveltern.

Pflichtteilsberechtigter Personenkreis

Pflichtteilsberechtigt sind:

Die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel usw.), wobei die mit dem Erblasser näher verwandten Abkömmlinge die Entfernteren ausschließen.

Die Eltern des Erblassers, wenn sie als gesetzliche Erben berufen wären. Der Ehegatte. Liegen zum Zeitpunkt des Erbfalls die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, ist der Ehegatte nicht pflichtteilsberechtigt.

Wichtig

Durch Adoption oder Heirat lassen sich Personen aus der ungünstigen Steuerklasse III in die Steuerklasse I befördern. Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit hohem Vermögen sollten aus steuerlicher Sicht heiraten. Die Partner befinden sich ohne Heirat in der ungünstigen Steuerklasse III. Der persönliche Freibetrag ist sehr gering und die Steuersätze sind relativ hoch.

Mehrere kleinere Schenkungen zu Lebzeiten werden geringer besteuert als ein einziges Erbe in gleicher Höhe. Freibeträge können optimal ausgenutzt werden unter Berücksichtigung, dass sie für alle Erwerbe nur innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gelten.

Vermögen sollte schon zu Lebzeiten umgeschichtet werden. Es gilt der Grundsatz: Immobilien lassen sich günstiger vererben als Bares. Wird ein Geldbetrag mit der Auflage übertragen, ein bestimmtes Grundstück zu kaufen, kann dies als mittelbare Grundstücksschenkung die Steuerlast minimieren.

Haftungsausschluss: Die Informationen im Abschnitt „Testament und Erben in Deutschland“ ersetzen nicht die anwaltliche Beratung!

Erben in der Schweiz

Das deutsche Erbrecht (Staatsangehörigkeitsprinzip) gilt uneingeschränkt nur für Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

In der Schweiz gilt uneingeschränkt das Wohnsitzprinzip.

Wenn ein Deutscher mehrere Staatsangehörigkeiten oder Vermögen im Ausland hat, kann es zu schwierigen Rechtsfragen kommen (ggf. Nachlassspaltung). Es ist deshalb empfehlenswert, sich bei Abfassung eines Erbvertrags oder Testaments, falls sich ein Teil des Vermögens in der Schweiz befindet, anwaltlichen oder notariellen Rat in der Schweiz zu holen, ob die letztwillige Verfügung dort auch anerkannt wird.

Durch eine geeignete testamentarische Verfügung wird die Problematik von ausländischem Vermögen oder ausländischem Wohnsitz bei deutschen Staatsbürgern erheblich gemindert, wenn nicht sogar vollständig gelöst.

In den Fällen, in denen das Vermögen eines Erblassers sich zumindest teilweise im Ausland befindet und der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland gestorben ist, ist den Erben zu empfehlen, sich von einem erfahrenen Fachmann im internationalen Privatrecht beraten zu lassen.

Besteuerung in der Schweiz

Die Schweiz besitzt ein besonderes System in dem Sinne, dass die Besteuerung der Erbschaften in den Kantonen entweder als Erbanfall- oder als Nachlasssteuer oder durch Kumulation dieser beiden Steuerarten erfolgt.

In der Schweiz werden Erbschaften vom Bund nicht besteuert, hingegen erheben die Kantone, nach jeweils eigener Gesetzgebung, eine solche Steuer. Mit Ausnahme der Kantone SZ, der weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer besitzt, sowie der Kanton LU, der auf die Besteuerung von den meisten Schenkungen verzichtet.

Die Erbanfallsteuer wird in fast allen Kantonen angewendet, nämlich in ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU.

Die Erbanfallsteuer wird auf dem Erbteil eines jeden Erben (oder Vermächtnisnehmers) einzeln erhoben und kann demzufolge nach der Höhe der einzelnen Erbanfälle bemessen werden. Sie hat den Vorteil, dass sie jederzeit nach Verwandtschaftsgrad abgestuft, nach Anfallgröße progressiv ausgestaltet oder nach weiteren persönlichen Kriterien erhoben werden kann.

Die Nachlasssteuer hingegen wird vom gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen eines Verstorbenen erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser. Diese Steuer kommt nur in den Kantonen SO und GR zur Anwendung.

Im Kanton SO wird diese Steuer (im Grunde eine Nachlassgebühr) nicht allein, sondern kumulativ zur Erbanfallsteuer erhoben. Im Kanton GR wird diese Steuer anstelle der Erbanfallsteuer erhoben. Den Gemeinden steht es aber frei, zusätzlich zur kantonalen Nachlasssteuer eine Erbanfallsteuer oder eine Nachlasssteuer zu erheben.

Begünstigung in der dritten Säule

Überlebende Ehepartner, auch wenn beide Ehepartner getrennt leben

Fehlt ein Ehepartner, dann die Nachkommen

Fehlen auch Kinder, dann die Eltern.

Wenn keine Eltern vorhanden sind, die Geschwister.

Zuletzt übrige Erben

Fehlen die Positionen 3,4 und 5 kann durch ein Testament auch eine andere Person bestimmt werden.

Todesfall

Meldung an das Bestattungsbüro des Zivilstandesamtes.

Erbschaftamt

Von Amtes wegen nimmt das Erbschaftsamt ein Vermögensinventar auf. Anlässlich des vorangekündigten Besuches des Erbschaftsbeamten sind allfällige Testamente (alle vorhandenen Fassungen), Ehe- und Erbverträge bereitzuhalten. Vor der Inventaraufnahme darf über die Erbschaft in keiner Weise verfügt werden.

Haftungsausschluss: *Die Informationen im Abschnitt „ Testament und Erben in Deutschland “ und „Erben in der Schweiz“ ersetzen nicht die anwaltliche Beratung!*

Steuern der Rentner, das Alterseinkünftegesetz

Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören zu den „sonstigen Einkünften“ und sind steuerpflichtig. Ob es zu einer Einkommensteuerveranlagung kommt, muss vom Finanzamt geprüft werden. Die Renten sind dabei nicht in voller Höhe, sondern mit dem steuerpflichtigen Anteil steuerpflichtig. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem Jahr des Beginns der Rente.

Verbleibt von dem Steuerpflichtigen Anteil der Rente nach Abzug der Freibeträge noch ein Rest, dann ist hiervon nur Einkommensteuer zu zahlen, wenn dieser Rest höher ist, als der in die Einkommensteuertabellen eingebaute Grundfreibetrag.

Andere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen oder Arbeitsverdienst müssen zusammengerechnet werden.

Steuererklärung

In der Einkommensteuererklärung ist genau anzugeben, von welcher Art die Rente ist und der Rentenbescheid ist beizufügen. Nur so kann das Finanzamt feststellen, ob es sich um eine steuerfreie oder eine steuerpflichtige Rente handelt. In wie weit der Rentner nun tatsächlich steuerpflichtig wird, hängt von sehr vielen Faktoren ab. So beispielsweise von der Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie anderer Vorsorgeaufwendungen wie Haftpflicht-, Unfallversicherung, etc., die steuerlich geltend gemacht werden können aber natürlich auch von der Höhe zusätzlicher Einkünfte wie Vermietung, Kapitaleinkünfte, etc..

Werbungskosten

Rentner können Werbungskosten (Kosten der Rentenberatung) und Sonderausgaben absetzen sowie außergewöhnliche Belastungen geltend machen, und zwar auch dann, wenn im Jahr der Zahlung noch keine Rente bezogen wird. Behinderte erhalten unter Umständen besondere Steuererleichterungen.

Sonderausgaben und Kapitallebensversicherungen

Ein Sonderausgabenabzug für Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht kommt für ab 2005 abgeschlossene Verträge nicht mehr in Betracht. Aus Vertrauensschutzgründen Stichtagsregelungen für Neuabschlüsse vor dem 31.12.2004.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die ab 2005 abgeschlossen werden, sind voll zu versteuern. Unter der Voraussetzung, dass der Vertrag mindestens 12 Jahre läuft und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt, werden die Erträge jedoch nur zu 50 Prozent besteuert.

Steuerpflichtige Renten

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter
Witwen- und Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten.
Pensionskassenrenten und AHV Renten

Steuerfreie Renten

Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten)
Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten
Wiedergutmachungsrenten.

Lebenslange Leibrentenversicherung

Erfolgt am Ende der Laufzeit einer privaten Rentenversicherung die monatliche Rentenzahlung, so wird die Besteuerung mit reduziertem Ertragsanteil erfolgen.

Die Ertragsanteile nach neuem Recht

Alter bei Rentenbeginn	50	55	60	61	62	63	64	65
Ertragsanteil in % der Rente nach neuem Recht	30	26	22	22	21	20	19	18

Zusammenfassung der Besteuerung privater Kapital- oder Rentenversicherungen

	Bis 2004 Besteuerung	Besteuerung ab 2005 neu abgeschlossene Verträge
Auszahlungen aus Kapital-/ Rentenversicherungen	Steuerfrei	Erträge voll steuerpflichtig Ausnahme: bei Auszahlungen nach 12 Jahren und ab Alter 60 sind die Erträge zur Hälfte steuerpflichtig
Rentenzahlung	Ertragsanteil	niedrigerer Ertragsanteil

Wie werden Renten besteuert

Ab 2040 werden Renten zu 100 % besteuert. Rentenbezüger vor 2040 erhält einen so genannten Rentenfreibetrag, der im zweiten Jahr des Rentenbezugs festgelegt wird. Renten bis zur Höhe dieses Freibetrages bleiben steuerfrei.

Nun ist es aber nicht so, dass der zu Rentenbeginn festgestellte Prozentsatz lebenslang konserviert wird, sondern der Gesetzgeber sieht dafür die Umrechnung in konkrete Summen aus Euro und Cent vor. Der so ermittelte Betrag wird dann als persönlicher Rentenfreibetrag definiert und bleibt auch in Zukunft steuerfrei. Durch diese Systematik erreicht der Fiskus, dass spätere Rentenerhöhungen in voller Höhe steuerpflichtig werden

Rentenfreibetrag = Jahresbruttorente des 2. Bezugsjahres x 100 minus Prozentsatz des Rentenbeginnjahres

z.B. Rentenbeginn 2017 EUR 10.000 Jahresrente Rentensteigerung pro Jahr 5 %

2018 Rentenfreibetrag = EUR 10.500 x (100-76) = EUR 2.520, somit zu versteuernde Rente EUR 7.980.

2019 Rentenfreibetrag = EUR 11.000 x (100-76) = EUR 2.640, somit zu versteuernde Rente EUR 8.360.

Jahr des Rentenbeginns	Anteil in Prozent
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Auszahlung Pensionskasse

Besteuerung erfolgt analog der o.g. Tabelle. Zum Beispiel Zufluss des Pensionskassenguthaben im Jahr 2020, 80 % des ausgezahlten Kapitals werden dem laufenden Einkommen hinzugerechnet. Quellensteuer, die in der Schweiz abgezogen wird, kann zurückgefordert werden.

BUNDESFINANZHOF Urteil vom 12.2.2009, VI R 50/07

Versorgungsbezüge bei unwiderruflicher Freistellung vom Dienst bis zur Versetzung in den Ruhestand im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG und damit begünstigte Vorsorgebezüge.

Deutsche Einkommensteuertabelle

Grundtabelle (ledig) Splittingtabelle (verheiratet) ohne Kirchensteuer 8 % oder 9 %, Solidaritätszuschlag 5,5 %

zu versteuerndes Einkommen in Euro	zu zahlende Einkommensteuer* Grundtabelle	zu zahlende Einkommensteuer* Splittingtabelle
12500	937	0
15000	1544	0
17500	2189	350
20000	2853	798
22500	3555	1308
25000	4276	1866
27500	5025	2466
30000	5814	3090
32500	6620	3718
35000	7466	4370
37500	8329	5026
40000	9233	5706
42500	10153	6392
45000	11115	7102
47500	12091	7814
50000	13096	8542
55000	15187	10052
60000	17289	11618
65000	19391	13240
70000	21492	14922
75000	23594	16660
80000	25696	18454
90000	29899	22216
100000	34087	26194
110000	38291	30376
120000	42494	34580
130000	46697	38782
140000	50886	42972
150000	55089	47174

Basis Rente oder Basisversorgung oder Rürup-Rente

Damit private Rentenversicherungen gefördert werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Versicherung muss die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen.
- Die Leistungen dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden.
- Die Leistungen dürfen nicht verwertbar, das heißt, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sein. Zudem darf die Leistung nicht in einem Betrag ausgezahlt werden (ohne Kapitalwahlrecht).

Erfüllt der Vertrag die genannten Forderungen, erfolgt die Besteuerung der Leistungen wie bei der gesetzlichen Rente. Die Aufwendungen zur Basis-Rente können zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich geltend gemacht werden.

Beiträge zur Rente sind steuerfrei

Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Aufwendungen zur Altersvorsorge, hierzu gehören auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen, schrittweise steuerfrei gestellt. Der Höchstbetrag wird 2005 auf 60 Prozent des ab 2025 geltenden Höchstbetrags von EUR 20.000 / EUR 40.000 festgelegt und steigt jährlich um 2 Prozentpunkte.

Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz	Höchstsatz Alleinstehend	Höchstsatz Ehegatten
2011	72%	14.400	28.800
2012	74%	14.800	29.600
2013	76%	15.200	30.400
2014	78%	15.600	31.200
2015	80%	16.000	32.000
2016	82%	16.400	32.800
2017	84%	16.800	33.600
2018	86%	17.200	34.400
2019	88%	17.600	35.200
2020	90%	18.000	36.000
2021	92%	18.400	36.800
2022	94%	18.800	37.600
2023	96%	19.200	38.400
2024	98%	19.600	39.200
2025	100%	20.000	40.000

Der Abzugsbetrag wird ermittelt, in dem der Arbeitnehmer- und der steuerfreie Arbeitgeberanteil zusammengerechnet und eventuelle Beiträge zu einer privaten Leibrentenversicherung hinzuaddiert werden. Auf diesen Betrag wird der zutreffende Prozentsatz angewandt und dann um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

OFD Karlsruhe: Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge in die Schweizer Pensionskasse ab 2016:

Änderungen ab 2016:

Mit Schreiben vom 27.07.2016 = SIS 16 15 49 setzt das Bundesministerium der Finanzen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhof zum Thema der einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge – berufliche Vorsorge ("Schweizer Pensionskasse") um.

Aufteilung der Beiträge:

Künftig sind geleistete Beiträge in die Schweizer Pensionskasse in zwei Bestandteile aufzuteilen: Zum einen in Beiträge für die nach der schweizerischen beruflichen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebene Mindestabsicherung (Obligatorium – Säule 2a) und zum anderen in Beiträge der zusätzlichen Absicherung (Überobligatorium – Säule 2b). Daraus folgt, dass ab 2016 sowohl die Arbeitgeberbeiträge, als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur beruflichen Vorsorge in einen obligatorischen und überobligatorischen Teil aufzuteilen sind.

Auswirkungen Überobligatorium:

Die rechtlichen Änderungen betreffen insbesondere die Beiträge ins Überobligatorium (Säule 2b). Die Beiträge Ihres Arbeitgebers in das Überobligatorium sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen). Da der Arbeitgeber nicht gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, sind die Beiträge nur noch begrenzt steuerfrei. Ihre Beiträge und die steuerpflichtigen Beiträge Ihres Arbeitgebers sind künftig nicht (mehr) als Sonderausgaben abzugsfähig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich durch diese Rechtsänderung eine höhere Steuerlast ergeben kann. Nachweis in der Steuererklärung

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass mit der Einkommensteuererklärung für die Kalenderjahre 2016 ff. ein Nachweis der Beiträge zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge erforderlich ist, aus dem sich folgende Angaben ergeben:

1. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Obligatorium
2. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Überobligatorium
3. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Obligatorium
4. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Überobligatorium

Hinweis:

Um Ihre Einkommensteuererklärung 2016 zutreffend bearbeiten zu können, bittet das Finanzamt darum Vorsorge zu treffen, damit Ihnen diese Unterlagen bis zur Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 2016 vorliegen. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig über diese Änderung.Fundstelle

Weitere Einzelheiten zur Rechtslage können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.07.2016, BStBl I S. 759, entnehmen. Dieses steht Ihnen im Internet auf der Homepage der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (www.ofd-karlsruhe.de)->(Aktuelle) Steuerinformationen ->Grenzgänger Schweiz oder auf der Homepage Ihres örtlichen Finanzamts (z.B. www.fa-konstanz.de) unter Aktuelles -> Infos für Grenzgänger zur Verfügung.

Quelle: OFD Karlsruhe

Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter* I•N•F•O e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch

Besteuerung in der Schweiz

Ruhegehälter, Pensionen und andere Vorsorgeleistungen werden grundsätzlich in der Schweiz an der Quelle besteuert.

Ausnahmen gibt es in den Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Dort wird die Rente voll ausbezahlt und im jeweiligen Wohnstaat besteuert.

Gleiches gilt für die Kapitaleistung, die auch immer der Quellensteuer unterliegt, ausser der Nachweis wird geführt, dass dem ausländischen Wohnsitzfinanzamt die Auszahlung zur Kenntnis gebracht wird, dann wird die Quellensteuer zurückerstattet.

Besteuerung der Kapitaleistungen, die von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen an im Ausland wohnhafte Personen entrichtet werden (Stand 2010)

Bund/ Kanton	Quellensteuer in % des Bruttobetrag	Bemerkungen
Direkte Bundes- steuer	Je nach Stufe 0,25 – 2,6 %, aber max. 2,3 %	Besteuerung zu 1/5 der Einkommenssteuersätze für Verheiratete. Auf Kapitaleistungen über CHF 725.000,- beträgt die Quellensteuer Einheitlich 2,3 % des Bruttobetrag
ZH	6 %	
BE	7 %	
LU	2,1 – 8,5 %	Besteuerung zu 1/3 der Einkommensteuersätze
UR	mind. 0,5 %	Besteuerung zu 2/5 des entspr. Einkommensteuersatzes
SZ	2,5 %	
OW	mind. 1,35 %	Besteuerung zu 2/5 des entspr. Einkommensteuersatzes
NW	5 %	
GL	8 %	
ZG	1,7 – 15,2 %	Verheiratetentarif; Alleinstehende = 2 – 15,2 %
FR	4,0 – 12,0 %	Spezielsatz für Leistungen, die CHF 725.000,- übersteigen
SO	5 %	
BS	3 – 8 %	4-Stufentarif (3, 4, 6 und 8 %); keine Gemeindesteuer
BL	3,2 – 9,6 %	Bis CHF 825.000,-, über CHF 825.000,-: CHF 59.937,50 für die ersten CHF 825.000,- plus 11,3 % auf dem CHF 825.000,- über- steigenden Teil der Kapitaleistung
SH	7 %	Inkl. direkte Bundessteuer
AR	6 %	
AI	6 %	
SG	6 %	
GR	12 %	Wovon 6 % Kantons- bzw. Gemeindeanteil
AG	0,1 – 10,3 % (1) 0,1 – 9,9 % (2)	(1) für Alleinstehende (Tarif A); max. Steuersatz 12,6 % inkl. direkte Bundessteuer (2) für Verheiratete (Tarif B) max. Steuersatz 12,2 % inkl. direkte Bundessteuer
TG	10 %	
TI	min. 3,85 %	progressiver Tarif: Steuerung zum „Rentensatz“, mindestens aber zu 2 % (Kantonssteuer)
VD	0,780 – 12,897 %	Besteuerung zu 1/3 des entspr. Einkommensteuersatzes
VS	2,0 – 7,0 %	Besteuerung zum Rentensatz mit einem Minimum und einem Maximum
NE	4,89 – 8,80 %	Besteuerung zu ¼ des Einkommenssteuertarifs für Alleinstehende; Maximum des realen Steuersatzes 7,09 % ab CHF 180.001,-
GE	1,68 – 6,47412 %	Steuersatz von 6,6804 % für den CHF 2.000.000,- übersteigenden Teil der Kapitaleistung
JU	10 – 25 %	

Internationale Sprechtage in Deutschland und der Schweiz

Beratung über:

Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung in der Schweiz
Rentenversicherung in Deutschland
Invaliditäts- und Alterssicherung in Frankreich (in Freiburg und Stuttgart)

Beantwortung zu Fragen z. B. folgender Themen:

Arbeitsaufnahme im Ausland
Ausländische Versicherungszeiten
Freiwillige Beiträge
Kontenklärung und Rentenauskunft
Rentenansprüche und Hinzuverdienstgrenzen

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfiehlt sich eine Terminvereinbarung. Bitte geben Sie Ihre AHV-Versichertennummer an. Zum Termin mitzubringen sind Personalausweis / Reisepass.

Regionalzentrum der Deutschen Rentenversicherung Freiburg i. Breisgau
Telefon D: 0761 207070 Fax: 0761 20707-110
Telefon F/CH: 0049 761 207070 Fax: 0049 761 20707-110

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Lörrach
Telefon D: 07621 42256-10
Telefon CH: 0049 7621 42256-10

Deutsche Rentenversicherung, Julius-Buhrer-Strasse 2; 78224 Singen
Telefon: 07731 822710

Deutsche Rentenversicherung, Waldtorstr. 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 8958-0

Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind jederzeit unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Grenzübergreifende Informationen über die Rente (DRV und AHV / IV)

Ca. 6 Mal im Jahr finden „Zwischenstaatliche Sprechtage“ in verschiedenen Rathäusern entlang der Grenze oder in Ihrer Wohnsitzgemeinde statt.

Lörrach	07621 4225610
Freiburg	0761 207070
Singen	07731 822710
Waldshut	07751 8958-0

Infobest - das Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

www.infobest.eu

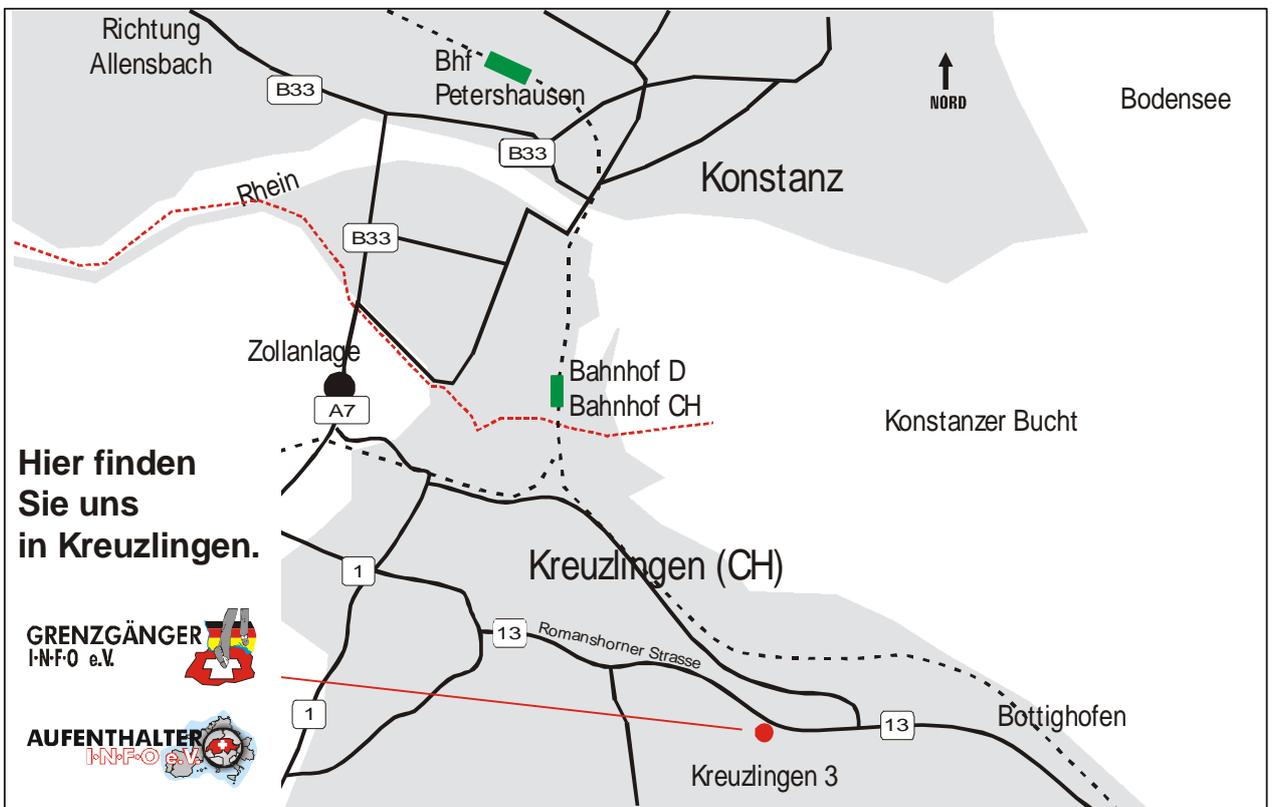
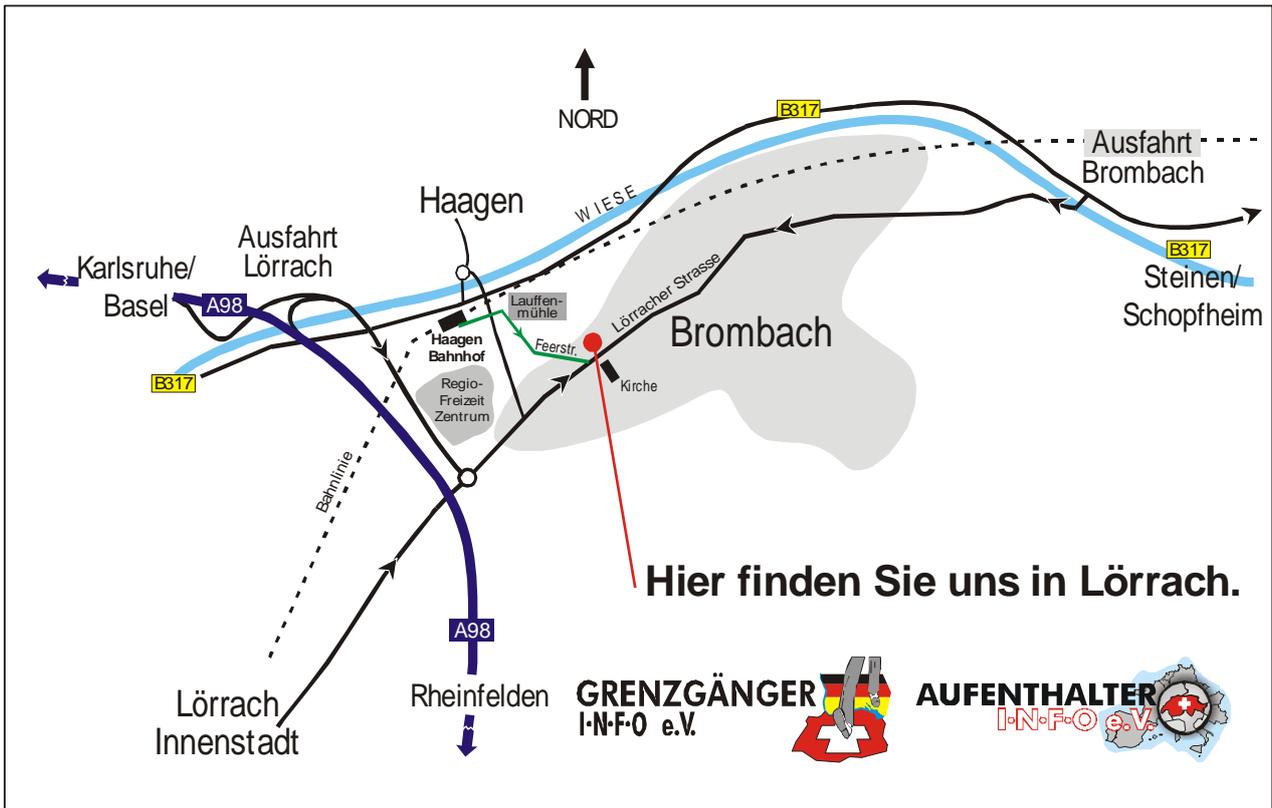
Bei Rückfragen stehen die Vereine zur Verfügung:

© Grenzgänger I•N•F•O e.V. und *Aufenthalter I•N•F•O* e.V.

Lörracher Strasse 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Telefon 07621 5083
Telefax 07621 5085

Romanshorner Strasse 70
CH 8280 Kreuzlingen
Telefon 071 6887803
aus Deutschland 07531 697855

www.grenzgaenger.de
info@grenzgaenger.de
www.aufenthalter.ch
info@aufenthalter.ch



Die Bahn 

Deutschland direkt – zügig mit dem ICE ab Zürich, Bern und Basel.



Täglich 34 Direktverbindungen mit ICE oder Eurocity aus der Schweiz z. B. nach München, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main und Köln. Weitere Informationen unter www.db-schweiz.ch und an allen Bahnverkaufsstellen in der Schweiz. **Die Bahn macht mobil.**

 SBB CFF FFS